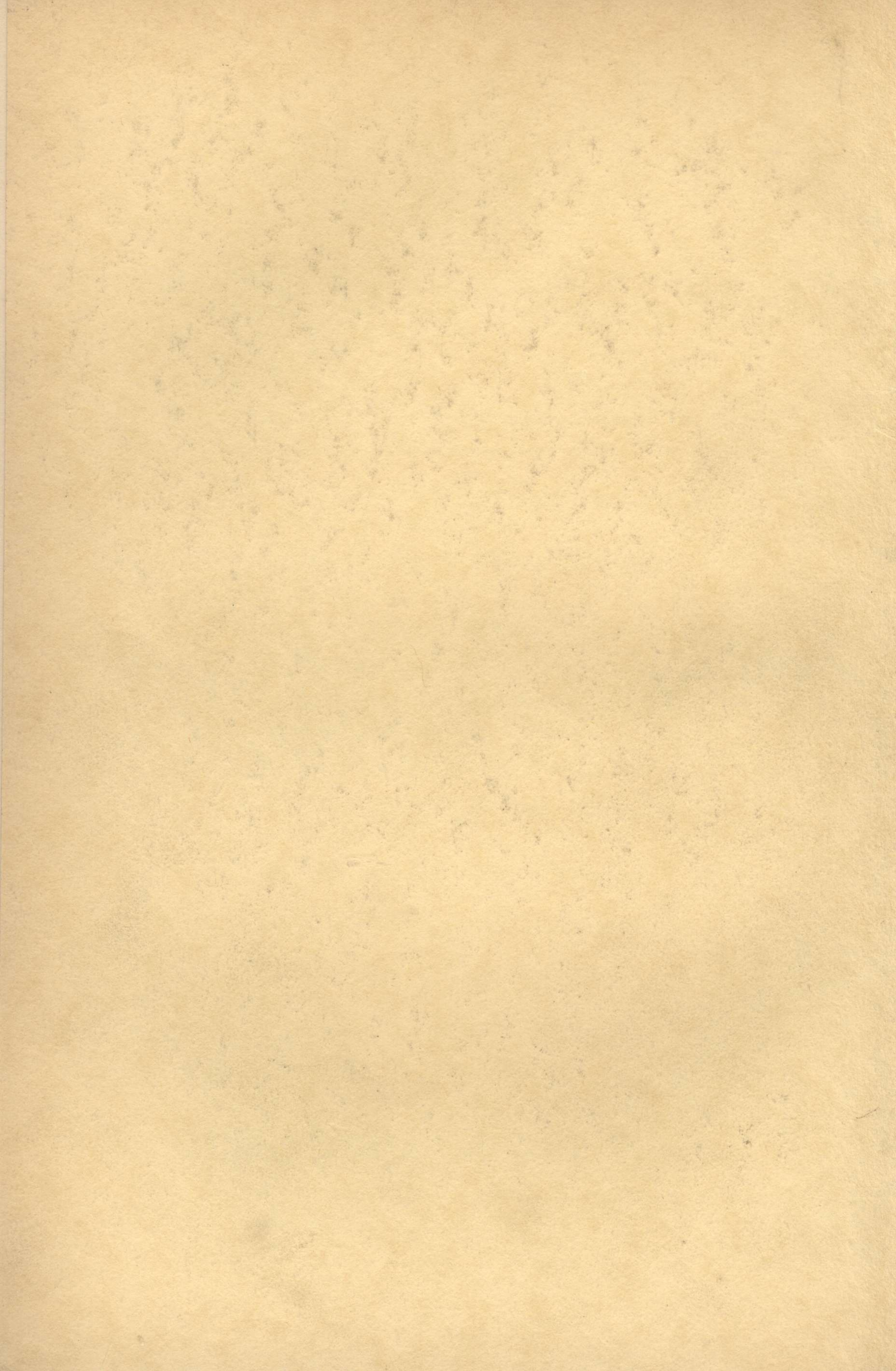
Das Judentum in der Rechtswissenschaft

4.

Judentum und Strafrecht



Das Judentum in der Rechtswissenschaft

4.

Judentum und Strafrecht

Prof. Dr. Klee:

Das Judentum im Strafrecht

Prof. Dr. Siegert:

Das Judentum im Strafverfahrensrecht

Deutscher Rechts-Verlag / Berlin W 35



Seite

Senatspräsident Professor Dr. K. Klee, Berlin:

Das Judentum im Strafrecht 5

Professor Dr. K. Siegert, Göttingen:

Das Judentum im Strafverfahrensrecht 21



Das Judentum im Strafrecht

Von Senatspräsident Professor Dr. K. Klee, Berlin.

Das Strafrecht eines Volkes hat schon immer in besonderem Maße als das Spiegelbild seiner Lebens- und Staatsauffassung gegolten, und mit Recht; denn das Strafrecht läßt sich nicht denken einmal ohne Zusammenhang mit den in einem Volk herrschenden sittlichen Anschauungen, mit der völkischen Sittenordnung — vor allem kann es nicht unabhängig gedacht werden von den in Geltung befindlichen Vorstellungen über das Verhältnis des einzelnen zum Ganzen, dieses Kernproblem aller Welt- und Lebensanschauung zu allen Zeiten. Gerade weil sich diese Vorstellungen seit 1933 von Grund aus gewandelt haben, gerade weil wir zu einer wesentlich anderen Staatsauffassung gelangt sind, wird das kommende nationalsozialistische Strafgesetzbuch ein anderes Antlitz tragen als sein Vorgänger aus dem Zeitalter, das wir uns gewöhnt haben, das individualistisch-liberalistische zu nennen.

Es liegt aber auf der Hand, daß nicht sowohl Form und Inhalt der Kodifikation des Strafrechts, des Strafgesetzbuchs und seiner Nebengesetze, für die Eigenschaft des Strafrechts als Spiegelbild des geistigen und sittlichen Gehalts einer Epoche bestimmend sind, als vielmehr das, was die Wissenschaft und die von ihr geleitete Praxis aus dem Gesetzbuch machen. Der Geist, in dem es von beiden aufgefaßt und gehandhabt wird, ist das Entscheidende. Und hier ist es vor allem das Judentum, das seinen unheilvollen zersetzenden Einfluß auf Theorie und Praxis des Strafrechts ausgeübt hat. Das Strafrecht ist der stärkste und sinnfälligste Ausdruck der Staatsgewalt. Es ist erklärlich, daß allen den Bestrebungen, die auf möglichste Einschränkung dieser Staatsgewalt zugunsten der Rechte des Individuums abzielten, gerade das Strafrecht die dankbarsten Angriffsflächen bot und daß daher die unterhöhlende zersetzende Arbeit hier das

fruchtbarste Feld fand. Nicht etwa, daß auf diesem Gebiete das Judentum besonders schöpferisch gewesen wäre in der Aufstellung negativer destruktiver Theorien. Die jüdischen Schriftsteller waren aber jedenfalls die Hauptbannerträger aller der Ideen, die den Niedergang, um nicht zu sagen, den Niederbruch des Strafrechts herbeigeführt haben. Überall kämpften sie in vorderster Front, wenn es sich darum handelte, das Schwert der Strafe im Kampf gegen das Verbrechen stumpf zu machen. Umfassend kann ich mich hierüber in der kurzen Zeitspanne, die mir zur Verfügung steht, nicht verbreiten. Ich muß mich darauf beschränken, auf einige wenige Autoren jüdischen Blutes einzugehen, die sich in besonderem Maße, und zwar vor allem in der Nachkriegszeit, zu Exponenten der autoritätsfeindlichen Richtung im Strafrecht gemacht haben. „Liberales und autoritäres Strafrecht", so lautete der Titel einer Streitschrift, die einer der ersten Fanfarenstöße der jungen deutschen Wissenschaft bei Inangriffnahme der Reform unseres Strafrechts war. Diese Antithese erschöpft zwar den wesentlichen Unterschied zwischen marxistischer und nationalsozialistischer Strafrechtsauffassung nicht, aber es läßt sich doch sagen, daß die jüdisch orientierte Strafrechtswissenschaft in erster Linie ihr Signum dadurch erhält, daß sie mit allen Mitteln bestrebt war, die Autorität des strafenden Staats zu untergraben, ja daß es ihr, wie wir sehen werden, unter Umständen nicht darauf ankam, den Staat zu verleugnen und seine Existenz aufs Spiel zu setzen, wenn nur die Freiheitsrechte des einzelnen gewahrt wurden.

Der Nachgiebigkeit des gleichfalls von diesen Kreisen besonders vertretenen Pazifismus gegenüber der Herausforderung Deutschlands durch fremde Staaten, durch den äußeren Feind — Friede um jeden Preis! —, entspricht die von Nachsicht triefende Einstellung gegenüber dem Verbrechertum, dem inneren Feinde, unter dem Motto: „Alles verstehen heißt alles verzeihen", mit ihrem daraus fließenden Mitleid mit dem durch Vererbung der Charakteranlagen und durch die Verhältnisse der Umwelt zwangsläufig so gewordenen Feind der Volksgemeinschaft oder, wie man damals zu sagen pflegte, der bürgerlichen Gesellschaft. Beweglich weist z. B. der jüdische Rechtsanwalt und Professor Alsberg in seiner „Philosophie der Verteidigung" auf die Tragik des Verbrechertums, der Verbrecherexistenz hin; auf dieser Basis vertritt er die Berechtigung einer nach heutigen nationalsozialistischen Begriffen über das Ziel hinausschießenden Verteidigung[1]). Als die Mörder und Eisenbahnattentäter von

---

[1]) Ähnliche Töne schlägt Lessing (Hannover) an in seinem Aufsatz „Epochen der Schuld" in „Die Justiz", Band 2, S. 160.

Leiferde, deren ruchlosem Verbrechen einige 20 Menschenleben zum Opfer gefallen waren, festgenommen waren, wandte ihnen der Berliner Vizepolizeipräsident Isidor Weiß sein, man möchte fast sagen, wohlwollendes psychologisches Interesse zu, und in der jüdischen Presse war dann von der musikalischen Begabung eines der Mörder — er hieß übrigens Schlesinger —, von seinem „Beethovenkopf" und dergleichen die Rede.

Im Sinne solcher Einstellung kam dem schicksalhaft dazu geborenen oder dazu gewordenen Verbrecher gegenüber keine andere staatliche Reaktion in Betracht als die, daß man ihn als Erziehungsobjekt behandelte. Denn von einer Schuld, die zu sühnen wäre, konnte nicht gesprochen werden, und der Schutz der Gemeinschaft war für das Trennungsdenken der damaligen Zeit eine Aufgabe, die dem Strafbegriff fremd war und vor das Forum der Polizei gehörte. Die Erziehungsstrafe wurde so das A und O aller kriminalpolitischen Erwägungen. Allen voran Moritz Liepmann[2]) befürwortete den Ersatz der Strafanstalten durch Erziehungshäuser. Der Verbrecher sollte nur dann vom Staate seiner Freiheit beraubt werden können, wenn seine erzieherische Beeinflussung geboten erschien, andernfalls sei nur Geldstrafe oder ihre Tilgung durch freie Arbeit am Platze. Allerdings sei, da nun einmal die Strafe auch auf die Allgemeinheit abschreckend wirken solle, unter Umständen auf eine Freiheitsstrafe selbst dann zu erkennen, wenn der Täter nicht erziehungsbedürftig sei. Nun kann sich aber Liepmann die Freiheitsstrafe im Vollzuge nur als Erziehungsstrafe vorstellen; er gelangt daher zu dem absurden Ergebnis, daß da, wo der Täter nicht erziehungsbedürftig sei, die Freiheitsstrafe nicht alsbald vollstreckt werden dürfe, vielmehr mit Bewährungsfrist auszusetzen und nur zu vollstrecken sei, wenn sich der Verurteilte nicht bewähre. Erst hierdurch zeige er sich als erziehungsbedürftig und werde er damit taugliches Objekt der Erziehungsfreiheitsstrafe. Man sieht: über ein gewisses Kokettieren mit der Schutzaufgabe der Strafe, mit der Generalprävention, kommt Liepmann nicht hinaus — entscheidend ist letzten Endes der spezialpräventive Zweck der Strafe. Ins Groteske steigert den Gedanken der spezialpräventiven Erziehungsstrafe Rechtsanwalt Justizrat Werthauer in seiner 1919 erschienenen Schrift, betitelt „Strafunrecht" — ein sehr charakteristischer Titel, der zum Ausdruck bringt, daß der Staat kein Recht habe, zu strafen. Werthauer (S. 33) will auch den unverbesserlichen Verbrecher der staatlichen Erziehungsarbeit unterwerfen, und zwar, wenn sie, wie vorauszusehen, keinen Erfolg habe, bis zum Lebensende. Daß bei solcher Einstellung dem Staat erst recht die Befugnis abge-

---

[2]) Reform des Strafvollzuges, 1927, S. 1 ff., S. 8.

sprochen wird, die Todesstrafe zu verhängen, erscheint ganz selbstverständlich. So wird denn die Beseitigung der Todesstrafe mit Entschiedenheit gefordert. Rufer im Streit war James Goldschmidt, der die Abschaffung der Todesstrafe als Kulturfortschritt a priori bezeichnete[3]) und den Tag in nicht zu großer Ferne herankommen sah, an dem das letzte Richtbeil dem Museum für mittelalterliche kriminalistische Gebräuche einverleibt werden würde. Die Beseitigung der Zuchthausstrafe forderte vor allem Grünhut[4]) als einer aus dem Arsenal des alten peinlichen Rechts stammenden Brandmarkung. Unter ähnlichem Feldgeschrei eröffnete Moritz Liepmann im Jahre 1921 unter Assistenz des Justizrats Löwenstein in der JKV.[5]) den Feldzug gegen die Ehrenstrafen, auch sie seien eine der sozialen Rehabilitierung hinderliche und daher zum alten Eisen zu werfende Maßnahme. Mit fliegenden Fahnen gingen, wie in so mancher kriminalpolitischen Frage, auch hier arische Schriftsteller, vor allem Franz von Liszt[6]), in das nichtarische Lager über. Der Nationalsozialismus erblickt demgegenüber heute in dem Ausbau der Ehrenstrafen eines der vornehmsten Mittel, den Sinn für Treue und Ehre im Volke zu schärfen. Auch bei der Propagierung des humanitären Strafvollzugs stießen in erster Reihe jüdische Schriftsteller ins Horn. Grünhut[7]) und Freudenthal[8]) faßten die Strafvollstreckung als öffentlich-rechtliches Verhältnis des Staates zum Gefangenen auf und leiteten daraus die Notwendigkeit ausgiebiger Beschwerderechte des Gefangenen ab. Die letzten Endes auf den preußischen Justizminister Curt Rosenfeld zurückgehende sogenannte rote Verordnung setzte durch maßlose Ausgestaltung des progressiven Strafvollzugs und Anerkennung besonderer Vorzugsrechte des Überzeugungsverbrechers im Strafvollzug diesen erst vom Nationalsozialismus beseitigten übertriebenen Humanisierungsbestrebungen die Krone auf; diese Schonung des politischen Überzeugungsverbrechers war nur auf Grund einer neutralen Staatsauffassung, wie sie ja vorwiegend im jüdischen Schrifttum vertreten wurde, denkbar.

---

[3]) Über die Behandlung der Abtreibung im Vorentwurf zum DStGB., S. 5. — Vergl. ferner die in der Zeitschrift „Die Justiz", Band 3, S. 204 ff., inszenierte große Aktion gegen die Todesstrafe. Auf S. 305 wird der die Todesstrafe vollstreckende Staat von R. A. Sidney Mendel mit dem gemeinsten Raubmörder auf eine Stufe gestellt.

[4]) Reform des Strafvollzuges, S. 10.

[5]) Verhandlungen 1920—1924, S. 1 ff., insbes. S. 22, 24. Vergl. Liepmann auch bei Aschrott-Kohlrausch, Reform des Strafrechts, 1926, S. 129; ferner Grünhut daselbst, S. 177, und in Z. Band 46, S. 260.

[6]) Lehrbuch, 25. Aufl., § 65.

[7]) Reform des Strafvollzuges, S. 17.

[8]) Z., Band 32, S. 222 ff.; Band 35, S. 917 ff.; Band 39, S. 493 ff.

Dem Strafbegriff des Schrifttums entsprach der in der jüdischen Wissenschaft vertretene Verbrechens- und Schuldbegriff. Nicht nur im Strafverfahren — hierüber werden wir ja noch besondere Ausführungen hören —, sondern auch in der Ausgestaltung des Verbrechensbegriffs finden wir das deutliche Bestreben, die Durchführung des staatlichen Strafanspruchs, wie man — in zivilistischer Betrachtungsweise befangen — sagte, unter den Gesichtspunkt eines Parteiverhältnisses zwischen Staat und Rechtsbrecher zu stellen. So brachte man der normativen, dem richterlichen Werturteil raumgebenden Gestaltung der Tatbestände keine rechte Sympathie entgegen. Grünhut[9]) ist es, der mit Entschiedenheit darauf hinweist, daß eine rein deskriptive Fassung der Tatbestände, die dem Gericht eine rein formal-logische Auslegung ermöglicht, vorzuziehen sei, weil sich nur so der Ausfall der richterlichen Entscheidung für den Täter im voraus berechnen lasse. Diese Berechenbarkeit werde durch die Einführung normativer Elemente vermindert, und damit werde das Rechtsstaatsprinzip beeinträchtigt. Der Gesichtspunkt der Berechenbarkeit der richterlichen Entscheidung hängt offenbar mit der hier noch nachwirkenden Auffassung von der Entstehung des Staats aus einem Gesellschaftsvertrage zusammen. Er war ja bekanntlich auch der tragende Gedanke des zum Prinzip, ja zum Idol erhobenen und bis in die neueste Zeit zäh verteidigten Satzes: nullum crimen sine lege, mochte dabei auch die materielle Gerechtigkeit leiden.

Auch nach einer anderen Richtung scheint man auf jüdischer Seite für die materielle Gerechtigkeit, wie wir sie heute verstehen, kein Organ besessen zu haben. Jener Zeit war der Begriff des Willensstrafrechts, das in erster Linie auf die rechtsfeindliche Gesinnung, die Pflichtverletzung, den Treuverrat des Rechtsbrechers abstellt, noch fremd — es ist so, als wenn James Goldschmidt[10]) diesen Begriff vorausgeahnt hätte, um ihn zu verwerfen; für ihn stellt nämlich jede Umgestaltung eines Verletzungstatbestandes in einen bloßen Gefährdungstatbestand und damit doch die Einschränkung des Herrschaftsgebietes des Zufalls einen „kriminalpolitischen Rückschritt" dar. Hier bricht deutlich die materialistische Rechtsgüterverletzungstheorie durch: Das Wesen des Verbrechens liegt in der Verletzung eines vor aller Welt deutlich abgegrenzten Interessenkreises; das Werk des blinden Zufalls, das den Erfolg abwendet oder vermindert, kommt dem Täter trotz voller Willensschuld zugute.

---

[9]) Begriffsbildung und Rechtsanwendung im Strafrecht, 1926, S. 7, 21.
[10]) Über die Behandlung der Abtreibung, S. 13.

Vor allem aber ist es die Zersetzung der Schuldlehre, die auf das Debet-Konto der jüdisch orientierten Wissenschaft zu schreiben ist. Zwei Namen sind hier vor allem verhängnisvoll geworden: Freudenthal[11]) und Goldschmidt[12]). An sie knüpft sich die Schaffung der individualistischen Zumutbarkeitslehre. Voraussetzung und wesentlicher Bestandteil der Schuld, und zwar auch der vorsätzlichen Schuld, ist die an der fragilitas humana des Durchschnittsmenschen gemessene Zumutbarkeit des Andershandelns. Die normale Motivierbarkeit des Täters im Augenblick der Begehung der Tat wird als Voraussetzung der Zurechnung zum Vorsatze gefordert; diese normale Motivierbarkeit soll aber aufgehoben sein bei außergewöhnlichen auf den Täter eindringenden Motiven, bei mangelhafter Erziehung und erblicher Belastung. Es liegt auf der Hand, daß, da — man kann fast sagen — jeder strafbaren Handlung eine außergewöhnliche Motivation vorausgeht, diese Lehre in ihrer Konsequenz den Bankrott des Strafrechts bedeutet. Zwei Beispiele seien aus der Freudenthalschen Schrift herausgegriffen: der Handlungsreisende, der mit seinen knappen Spesen nicht auskommt und sich an den Musterkoffern seines Geschäftsherrn vergreift und sie versilbert, was Freudenthal ganz in der Ordnung findet; weiter die Hebamme, die Sonntagskinder der Bergarbeiter auf deren Verlangen nicht wahrheitsgemäß als am Sonntag, sondern als an einem Wochentag geboren beurkundet, weil dem Vater sonst der für solche Fälle trotz seiner Beurlaubung gezahlte Werktagslohn entgangen wäre. Freudenthal rechtfertigt die Handlungsweise der Hebamme damit, daß sie sonst riskiert hätte, daß die Bergarbeiter in Geburtsfällen zur Konkurrenz übergegangen wären. Goldschmidt verlangt im selben Sinne wie Freudenthal als Voraussetzung der vorsätzlichen Schuld die Pflichtwidrigkeit des Wollens. Das Wollen ist aber nur dann pflichtwidrig, wenn die Motivation zur Tat normal war. Sie liegt nicht vor, wenn man vom Billigkeitsstandpunkt aus dem Täter keinen Vorwurf machen kann. Hierin liegt der springende Punkt. Goldschmidt stellt auf das nach dem Durchschnittsurteil der breiten Masse orientierte Kriterium der moralischen Entschuldbarkeit ab. Nicht mit Unrecht hat man[13]) diese Lehre die strafrechtliche Freirechtslehre genannt, denn sie stellt den Richter frei vom Gesetz und gibt dem Billigkeitsrecht Raum. Sogar im nichtarischen Lager erhob sich Protest gegen diese „Knochenerweichung" des Strafrechts. Moritz Liepmann ist es merkwürdigerweise gewesen, der

---

[11]) Schuld und Vorwurf, Tübingen 1922.

[12]) Der Notstand. Ein Schuldproblem 1913, vgl. auch G.'s Aufsatz in der Festschrift für Frank, Band 1.

[13]) Schumacher, Um das Wesen der Strafrechtsschuld, 1927, S. 114.

in diesem Sinne Kritik an Freudenthals Lehre geübt hat[14]. Daß es ihm aber damit kaum ernst war, zeigt sich an anderer Stelle[15], wo er ganz im Geiste der anscheinend von ihm bekämpften normativen Schuldlehre den Standpunkt vertritt: Wer nach Billigkeitserwägungen vom Standpunkt des gemeinen Mannes aus unschuldig sei, der müsse freigesprochen werden. Er zitiert hierbei Schnitzlers Wort: „Wir sind allzumal Sünder. Es kommt nur darauf an, wie tief wir in uns hineinleuchten. Und wenn die Lichter in allen Stockwerken angezündet sind, sind wir doch alles zugleich: Schuldige und Unschuldige, Feige und Helden, Narren und Weise." Wie charakteristisch sind diese Wendungen, die sich Liepmann zu eigen macht, für die bei Juden beliebte Relativisierung von Recht und Unrecht. Es scheint hier mit weltmännischer Geste der Gipfel der Objektivität erreicht zu sein. Diese Objektivität — für uns bedeutet sie nichts anderes als eine Schwäche, als eine charakterliche, sich aus dem Mangel eines sittlichen Schwergewichts erklärende Unfähigkeit, schwarz schwarz, weiß weiß, Recht Recht und Unrecht Unrecht zu nennen, nichts anderes als ein Verzicht auf heroische Lebenshaltung und Lebensforderung.

Die wissenschaftliche Ehrlichkeit gebietet, hervorzuheben, daß auch Reinhard Frank[16] ursprünglich in ähnlichen Bahnen wie Goldschmidt und Freudenthal sich bewegt hat, wenn er die Vorwerfbarkeit zum Bestandteil der vorsätzlichen Schuld gemacht hat und meinte, daß diese Vorwerfbarkeit bei anormalen Begleitumständen der Tat fehle, die vorsätzliche Schuld daher ausgeschlossen werde. Aber wie, wenn ihm das arische Gewissen geschlagen hätte — späterhin[17] ist Frank von dieser von den Nichtariern natürlich mit Beifall aufgenommenen Lehre wieder abgekommen und hat sich zu der Einsicht durchgerungen, daß die zur Tat hintreibenden, in der Schwäche der menschlichen Natur wurzelnden Motive wohl bei der Strafzumessung eine Rolle spielen, die Schuld aber nicht in Zweifel ziehen können. Auch das Reichsgericht (Entsch. Bd. 66 S. 397) ist in seiner Entscheidung vom 11. November 1932, also schon vor dem politischen Umschwung, von seinem an die destruktive Schuldlehre anklingenden Zumutbarkeitsmaßstab auch für vorsätzliche Handlungen deutlich wieder abgerückt[18].

Nun stellt auch der Entwurf zum neuen Deutschen Strafgesetzbuch (vgl. Gürtner, Das kommende Deutsche Strafrecht I 2 A S. 90) beim Notstande

[14] Z., Band 43, S. 710 ff.

[15] Aschrott-Kohlrausch, Reform, 1926, S. 135.

[16] Aufbau des Schuldbegriffs, 1907.

[17] 16. Aufl., s. Kommentar 1925.

[18] Vergl. hierzu Drost in Goltd. Arch., Band 77, S. 175.

darauf ab, ob man dem Täter daraus einen Vorwurf machen kann, daß er die ihm drohende Gefahr nicht auf sich nehmen will; je nachdem der Vorwurf erhoben werden kann oder nicht, wird ein strafbefreiender Notstand anerkannt oder nicht anerkannt. Aber der Maßstab ist hier ein wesentlich anderer als bei den jüdisch ausgerichteten Schuldlehren. Es kommt nämlich darauf an, ob dem Täter nach gesundem Volksempfinden ein Vorwurf daraus zu machen ist, daß er den drohenden Schaden nicht getragen hat. Ein gesundes Volksempfinden ist aber nur dann gegeben, wenn es im Einklang mit den Anforderungen der Erhaltung der Volksgemeinschaft steht. Mit diesem objektiven, abstrakt-idealen Maßstab hat der Nationalsozialismus zur kantisch-friderizianischen Linie zurückgefunden: Pflichterfüllung bis zum äußersten! Die Billigung einer menschlichen Handlung hängt davon ab, ob diese Art zu handeln zur allgemeinen Maxime erhoben werden könnte.

Es entscheidet also nicht die mehr oder weniger laxe Auffassung des Durchschnittsmenschen in ähnlichen Situationen, sondern das Werturteil über die Handlung richtet sich nach einem von einer höheren Warte aus zu erhebenden ethischen Postulat. Das bedeutet nichts anderes als die Erziehung zum Verantwortungsbewußtsein der lebendigen Volksgemeinschaft gegenüber, einem Verantwortungsbewußtsein, das jeden einzelnen in jeder für ihn noch so kritischen Lebenslage erfüllen muß. Der Gedanke an eine solche persönliche Verantwortlichkeit ist in der jüdisch gefärbten Schuldlehre schlechthin zu vermissen.

Wie sich das jüdische Schrifttum den Aufbau eines neuen Strafgesetzbuches und das System der strafbaren Tatbestände gedacht hat, dafür sei eine Blütenlese aus dem schon erwähnten Buch des Rechtsanwalts Werthauer „Strafunrecht" aus dem Jahre 1919 gegeben. Nach ihm hat der Besondere Teil nicht mit den Delikten des Hoch- und Landesverrats zu beginnen, sondern mit der Verletzung der Pflichten der Beamten gegen das Volk, dem strafbaren Angriff auf die Grundrechte des einzelnen. Sehr verwandt ist die geistige Einstellung Epsteins in seiner Schrift über Landesverrat; er bezeichnet es (S. 45) als eine oberflächliche Behauptung, daß die einzelnen durch Angriffe gegen den Staat stärker verletzt würden als durch die Angriffe gegen sie selbst oder andere Einzelpersonen. Im Gegenteil müßten die Delikte gegen Privatpersonen den einzelnen als Angriffe auf seinesgleichen weit stärker beunruhigen als Delikte gegen den Staat, gegen eine juristische Person.

In geradezu klassischer Weise wird hier das Interesse des einzelnen in den Mittelpunkt des Strafrechts gerückt. Diese Systematisierung ist äußerst

charakteristisch. Werthauer insbesondere stellt die Grundrechte des Individuums über die Lebensinteressen des Volksganzen. Der Staat ist eine quantité négligeable gegenüber den Interessen des einzelnen. Hier wird es klar, daß die jüdische Wissenschaft der Novemberrevolte noch von dem Gedankengut der Aufklärung zehrt.

Parlamentarisch wirkte sich dieser krasse Individualismus mit seiner uns heute unfaßbaren Bagatellisierung des Volksverrats aus in dem bekannten Antrag der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion vom Januar 1925, den sogenannten legalen Landesverrat, d. h. den Landesverrat, der solche Staatsgeheimnisse preisgibt, deren Existenz mit den Verboten des Versailler Vertrages nicht im Einklang stand, straffrei zu stellen, eine Auffassung, für die sich im Schrifttum in vorderster Linie der jüdische Senatspräsident Freymuth und der berüchtigte Heidelberger Privatdozent Gumbel sowie der Freiburger Professor Kantorowicz (gleichfalls Juden) einsetzten[19]. Zu den in dieser Zeit nicht allzu zahlreichen Ruhmesblättern der reichsgerichtlichen Rechtsprechung — man denke an die Urteile über die „Kriegsverbrecher" — gehört es, dieser vaterlandslosen Gesinnung gegenüber den Satz betont zu haben: right or wrong — my country (Urteil vom 14. März 1928 Bd. 62 S. 65). Dem jüdischen Landgerichtsdirektor Kroner war es vorbehalten, seine Kollegen, die Magdeburger Richter, die in dem vom Reichspräsidenten Ebert wegen des Vorwurfs des Landesverrats angestrengten Beleidigungsprozeß den Wahrheitsbeweis als erbracht ansahen, gröblich zu schmähen, ihnen nachzusagen, sie hätten sich einer jammervollen, schamlosen, feigen Konklusion bedient und sich durch das Urteil selbst infamiert. Zur Belohnung beförderte die marxistische Regierung diese Zierde des Richterstandes zum Oberverwaltungsgerichtsrat. Ich habe schon damals (1925) die Ansicht vertreten, und zwar in Übereinstimmung mit Kohlrausch (vgl. hierzu „DJZ." 1926 S. 149 und

---

[19]) Sie taten es in der schon wiederholt erwähnten Zeitschrift „Die Justiz", Band 2, S. 75, 92, 366, herausgeg. von Kroner u. a. Dieses Organ des Republikanischen Richterbundes, das seine Spalten auch der „Deutschen Liga für Menschenrechte" und der „Deutschen Friedensgesellschaft" öffnete, war der Tummelplatz jüdisch-übersteigerter Demokratie. Unter vier Herausgebern waren zwei Juden; der Prozentsatz der jüdischen Mitarbeiter war entsprechend. Hier schürten in der Zeit der natürlich stark propagierten parlamentarischen Untersuchungsausschüsse die „Vertrauenskrise" die Bendix, Freymuth, Gumbel, Kantorowicz, Kroner, Lessing, Liepmann, Sinzheimer. Bendix forderte (Band 2, S. 42 ff., 70) u. a. die Bestrafung bloß fahrlässiger (!) Rechtsbeugung des Richters. Hier wurden auch die Übergriffe des Oberpräsidenten Hörsing im Falle Kölling-Hoffmann gedeckt (vergl. Sinzheimer, Band 2, S. 105) und der Fall Sacco-Vanzetti (Kroner, Band 2, S. 631) tendenziös behandelt. Wir können hier nur Stichproben geben. Für jeden, der sich über diese Justizepoche unterrichten will, ist „Die Justiz" eine Fundgrube.

„Die Justiz" Band 1, S. 431), daß in der berüchtigten Rede des sozialdemokratischen Abgeordneten Ebert auf der Treptower Wiese gegen Ende des Krieges, worin er die Munitionsarbeiter zur Fortsetzung des Streiks aufforderte, und in seinem Eintritt in die Streikleitung sehr wohl Landesverrat erblickt werden konnte[20]). Am eigenen Leibe habe ich mehr als ein Beispiel erlebt, daß die jüdische Clique über aufrechte deutsche Richter, die sich der Zeitströmung widersetzten, herfiel. Ein näheres Eingehen hierauf würde den Rahmen meines Vortrags sprengen.

Was den Hochverrat betrifft, so hat auch hier wieder Moritz Liepmann den Vogel abgeschossen in seinem berüchtigten Gutachten über die Kommunistenprozesse des Reichsgerichts aus dem Jahre 1928[21]). Er entblödet sich nicht, den Satz aufzustellen, daß, da die KPD. eine erlaubte Partei sei, die Betätigung kommunistischer Gesinnung in Schrift und Wort nicht den Tatbestand des Hochverrats erfüllen könne. Daß der Kommunismus in der Presse die Parole zum Bürgerkrieg ausgebe und bei der Bewaffnung des Proletariats zur Vorbereitung des Endkampfes mitwirke, sei daher hinzunehmen. Wenn das Reichsgericht bei der Aburteilung eines Kommunisten wegen verbotener Waffensammlung es als strafschärfend hervorgehoben habe, daß der Angeklagte das Bewußtsein hatte, ein Bürgerkrieg müsse neues, unermeßliches Unglück über Volk und Reich heraufbeschwören, so tut Moritz Liepmann mit überlegener Miene diesen Strafzumessungsgrund damit ab, das Reichsgericht mache sich einer gedankenlosen Übertragung der Psychologie aus dem Bewußtsein des am gegenwärtigen Staat hängenden Staatsbürgers auf den Kommunisten schuldig, der in dem Bürgerkrieg sicher kein unermeßliches Unglück für Volk und Reich sehen könne. Frank, der der Rechtsprechung des Reichsgerichts gegen den Kommunismus beistimmte, mußte es sich gefallen lassen, von Liepmann einer „Verwilderung" des Rechtsgefühls geziehen zu werden. Ich kann hierzu nur die Worte wiederholen, die ich in meiner Kritik des Liepmannschen Gutachtens und dieser pseudowissenschaftlich jüdischen Einstellung seinerzeit geschrieben habe: Läßt sich eine stärkere Verwilderung des Rechts- und Staatsgefühls denken, als sie sich in diesem Gutachten spiegelt?!

Wenn ich mir heute überlege, wie etwas Derartiges möglich war, muß ich an die Ausführungen denken, die Pg. Schroer gestern über das anarchistische Element in der jüdischen Rasse gemacht hat. Es überkommt

---

[20]) Goltd. Arch., Band 69, S. 187. Das RG. hat in dem Urteil vom 20. Oktober 1931 (Band 65, S. 422, 430 ff.) einen abweichenden Standpunkt eingenommen.

[21]) Vergl. meine Kritik in Goltd. Arch., Band 72, S. 154.

einen ein fürwahr bedrückendes Gefühl, wenn man sieht, wie bei dieser Behandlung des Landesverrats und Hochverrats von jüdischer Seite die Heiligkeit und Unantastbarkeit der Lebensgrundlagen des deutschen Volkes geschändet werden. Man hat oft hervorgehoben, daß derartiges in anderen Ländern nicht möglich wäre und hat dafür die berühmte, besser berüchtigte deutsche Objektivität verantwortlich gemacht. Ich glaube aber, daß diese Vorstellung von deutscher Objektivität im üblen Sinne völliger Voraussetzungslosigkeit und internationaler Hemmungslosigkeit nur daher entstehen konnte, daß man die in deutscher Sprache geschriebenen literarischen Erzeugnisse von Juden fälschlich auf die Rechnung des Deutschtums gesetzt hat. Wir bedanken uns ein für allemal für diese Herkunftsbezeichnung „made in Germany". Es muß endlich mit solcher wissenschaftlichen Konterbande, die unter falscher Flagge segelt, ganz im Sinne der Ansprache des Herrn Reichsministers Frank, Schluß gemacht, und dies muß vor allem auch dem Ausland gegenüber zum Ausdruck gebracht werden!

Auf gleichem Niveau verkommenen Rechts- und Staatsgefühls wie die Liepmannschen literarischen Exzesse über den Kommunismus stehen die Werthauerschen Vorschläge[22], den Tatbestand der Beleidigung ganz aus dem Strafgesetzbuch auszuscheiden: Beleidigungen sind Schallwellen, so sagt er, die am Ohr vorübergehen, der Tatbestand beziehe sich auf ein gleichgültiges Gebiet und sei daher zu beseitigen. Übrigens, wie ich in Parenthese bemerke, ein seltsamer Widerspruch zu der jüdischen Empfindlichkeit gegen die Bezeichnung als Jude, wie sie gestern der Vortrag über unlauteren Wettbewerb aufdeckte. Diese Verflüchtigung des Ehrbegriffs ist wohl der Gipfel der wertfreien relativistischen Betrachtungsweise. Moritz Liepmann[23] läßt den Tatbestand der Beleidigung wenigstens bestehen. Aber er läßt es sich doch angelegen sein, den Ehrbegriff zu banalisieren — ich gebrauche hier einen Ausdruck Dahms (Festschrift für Graf Gleispach 1936, S. 16) —, indem er nämlich den Kredit als die Geschäftsehre des Kaufmannes auf gleicher Ebene geschützt wissen will wie die bürgerliche Ehre — eine naturalistisch wertfreie Art des Denkens, mit der der Nationalsozialismus aufgeräumt hat. Wir trennen heute, wie Dahm zutreffend hervorhebt, scharf die Kreditgefährdung von der echten Beleidigung. Das Duell, das der nationalsozialistische Gesetzgeber unter bestimmten Voraussetzungen freigeben will, wird natürlich von Moritz Liepmann in seiner Schrift „Duell und Ehre" scharf bekämpft, planmäßige

[22] a. a. O., S. 76.
[23] V. V., Band 4, S. 225, 353.

Agitation und Organisation aller Duellgegner wird gefordert. Für ein mannhaftes Eintreten für die eigene Ehre und die Ehre der Familie hatte man eben keinen Sinn. Werthauer[24]) tritt weiter für die Straflosigkeit des Ehebruchs ein, da er ja keinen Eingriff in die Rechtssphäre eines einzelnen enthalte. Auch dieser Auffassung liegt offenbar die von jüdischer Seite mit besonderer Entschiedenheit vertretene materialistische Rechtsgütertheorie zugrunde; sie kennt nur individuelle Interessen und auch diese nur als grob greifbare körperliche — für die Verletzung der ehelichen Treupflicht hat der Vorschlag kein Auge —, geschweige denn für die Verletzung des Instituts der Ehe als Keimzelle des Staates. Auf derselben Höhe steht der Vorschlag[25]), die Sittlichkeitsdelikte als solche zu beseitigen und sie ganz aufgehen zu lassen in den Tatbeständen der Körperverletzung und der Freiheitsberaubung; das sexuelle Motiv des Täters sei lediglich bei der Strafzumessung zu berücksichtigen. In Übereinstimmung mit der Auffassung des berüchtigten Magnus Hirschfeld wird gefordert, diese homosexuelle Betätigung straflos zu lassen[26]) als eine nicht als lasterhaft anzusehende Betätigung der menschlichen Natur. Hieran reiht sich die Stellung des Judentums zur Frage der Abtreibung. Max Hirsch[27]) tritt für Freigabe ein unter Hinweis darauf, daß die Fruchtabtreibung in der öffentlichen Meinung nicht als Verbrechen betrachtet werde. Auch hier wieder die Konzession an die Laxheit der kleinbürgerlichen hausbackenen Moral — eine Laxheit, die, wie aber betont werden muß, durch die sogenannte wissenschaftliche Propaganda, wenn nicht erzeugt, so doch jedenfalls erheblich genährt worden ist. Max Hirsch meint, diese sittliche Volksauffassung — wir würden sie heute als unsittliche bezeichnen — sei ein Bestandteil der seelischen Konstitution der Gegenwart und sei durch Verordnungen und Strafbestimmungen nicht zu beeinflussen. Er weist auf die Römer hin, die in der Leibesfrucht einen Teil des weiblichen Körpers gesehen hätten, mit dem die Mutter machen könne, was sie wolle. Es ist kein Geheimnis, daß diese individualistische Auffassung wesentlich zum Verfall der römischen Familie beigetragen hat. Derselbe Max Hirsch kämpfte gegen einen schon damals seitens des Monistenvereins eingebrachten Antrag, den Erbkranken Heiratsbeschränkungen aufzuerlegen. Hirsch nannte[28]) solche Eheverbote grausam, weil dadurch Menschen von den Wohltaten eines geordneten Familienlebens ausgeschlossen würden, welche, wie die schwer Tuber-

---

[24]) a. a. O., S. 84.
[25]) a. a. O., S. 82.
[26]) a. a. O., S. 84.
[27]) Fruchtabtreibung, 1921, S. 33.
[28]) Fruchtabtreibung und Präventivverkehr, S. 209.

kulösen u. a., dieser gerade am meisten bedürften. Nirgends auch nur der Schimmer einer die Belange des Ganzen, die Belange der Volksgemeinschaft ins Auge fassenden Einsicht!

Wie weit sich das Entgegenkommen gegen den einzelnen Täter steigern kann, zeigt endlich der Vorschlag Werthauers (a. a. O., S. 87), den Betrug straffrei zu lassen und ganz dem zivilrechtlichen Schadensersatzrecht zu überweisen. Die Bevölkerung müsse dazu erzogen werden, sich selbst zu schützen. Es wirkt befremdend und fast erheiternd, daß hier sogar auf den sonst dem Judentum so am Herzen liegenden Schutz des Mammons großmütig verzichtet wird. Wie sich der Werthauersche Vorschlag, wenn er zum Gesetz erhoben würde, dem gewerbsmäßigen Hochstaplertum und ähnlichen Volksschädlingen gegenüber auswirken würde, daran scheint Werthauer nicht gedacht zu haben.

Es sei zum Schluß noch hervorgehoben, daß das jüdische Element im Strafrechtsausschuß des Reichstages von 1931/32 eine maßgebende Rolle gespielt und wesentlich dazu beigetragen hat, diesem aller geschlossenen einheitlichen Welt- und Staatsauffassung baren Rumpfparlament den Stempel aufzudrücken, worauf ich bereits in meinem 1932 erschienenen Aufsatz „Bolschewismus im Strafrechtsausschuß"[29]) hingewiesen habe. Hier war es vor allem das Gespenst der Klassenjustiz, das unter dem Beifall der Kommunisten von dem sozialdemokratischen Abgeordneten Löwenthal an die Wand gemalt wurde; seine Ausführungen waren von der seltsamen Logik geleitet, daß Tatbestände, wie Nötigung, Hausfriedensbruch, Mißhandlung von Kindern, sich in der bürgerlichen Klassenjustiz einseitig gegen das arbeitende Proletariat auswirken und deshalb — und nun kommt der logische Salto mortale — überhaupt nicht in das Strafgesetzbuch hineingehörten. Nichts anderes als ein bolschewistisches Klassenstrafrecht wurde hiermit propagiert. Der Vorschlag lief darauf hinaus, die nichtproletarischen Stände in großem Umfange schutzlos zu stellen.

Alle die von mir aufgezeigten Früchte eines übersteigerten Individualismus sind auf dem Boden einer der Fühlung mit der Volksgemeinschaft völlig entbehrenden Anschauung gewachsen, auf dem Boden einer voraussetzungslosen Pseudowissenschaft.

Soweit hier, und das war, wie wir sahen, im bedeutenden Umfange der Fall, das Judentum tonangebend war, kann diese Tatsache nicht in Erstaunen setzen. Denn die den Kern des Nationalsozialismus bildende innige Fühlung mit der Volksgemeinschaft, mit der Seele des deutschen

[29]) Goltd. Arch., Band 76, S. 129.

Volkes, vermochte und vermag dieses parasitäre „verachtete Winkelvolk" — wie es Schopenhauer („Welt als Wissen und Vorstellung" 3. A. I. S. 274) nennt — blutmäßig eben nicht zu gewinnen. Und, wenn es noch einer Rechtfertigung dafür bedarf, daß der Nationalsozialismus der Anmaßung dieser Fremdlinge, das geistige und staatliche Leben der Deutschen zu beherrschen, ja zu tyrannisieren, ein Ende bereitet hat, dann sind es die verheerenden Spuren, die das Judentum in unserer Strafrechtswissenschaft und in unserer Strafjustiz hinterlassen hat — Spuren, die zwar nicht hinweggewischt werden können, die für uns heute aber nur die Bedeutung von Niedergangssymptomen eines glücklich und endgültig überwundenen dunkeln Zeitabschnitts haben — fürwahr eines der dunkelsten Zeitabschnitte unserer Geschichte.

Das Judentum im Strafverfahrensrecht

Von Professor Dr. K. Siegert, Göttingen

Den meisten Deutschen ist es verborgen geblieben, in welch starkem Umfange die Juden Einfluß auf das Strafverfahren genommen haben. Auch vor dem Umbruch ist es zwar häufiger aufgefallen, daß einzelne Juden, wie etwa Sling oder Alsberg, im Gebiete der Strafrechtspflege von sich hören ließen und den artbewußten Deutschen zum Widerspruch herausforderten. Was aber bislang fehlte, war die notwendige Gesamtschau über das verhängnisvolle Wirken der Vertreter des jüdischen Volkes. Mein Bericht soll auf dem Gebiete des Strafverfahrensrechtes eine erste Zusammenfassung des jüdischen Einflusses geben.

Wir besitzen leider heute noch keine eindeutigen Feststellungen darüber, wer von den in Deutschland tätig gewesenen Juristen jüdischen Blutes war. Dem einzelnen Betrachter wird heute mancher Jurist jüdischer Abstammung entgehen, vor allem unter den Vorkriegsjuristen, bei denen durch christliche Konfession oder Namensänderung ihre jüdische Abstammung getarnt war. Es ist uns daher heute noch nicht möglich, ein erschöpfendes Bild über den jüdischen Einfluß im Strafverfahrensrecht zu geben. Aber schon heute können wir feststellen, daß das Judentum im Strafverfahrensrecht eine beherrschende Machtstellung innegehabt hat.

Ich möchte zunächst den Umfang des jüdischen Einflusses durch einige Zahlen beleuchten und anschließend zur Frage nach Inhalt und Richtung des jüdischen Wirkens im Strafverfahrensrecht Stellung nehmen.

I. Umfang des jüdischen Einflusses.

An den deutschen Hochschulen waren im Wintersemester 1932/33 innerhalb einer Gesamtzahl von 38 Personen sieben nichtarische ordentliche Professoren im Strafverfahrensrecht tätig. Diese Zahl stand schon außerhalb jedes Verhältnisses zum Anteil der jüdischen Studenten. Sie war aber, für

sich betrachtet, noch nicht so verhängnisvoll wie auf andern Gebieten. Sie gewinnt schon ein anderes Gesicht, wenn man die besondere Betriebsamkeit und das Zusammenwirken unter den Juden in Betracht zieht. Man bedenke etwa, daß an der Universität Berlin neben zwei deutschen drei volljüdische Professoren das Strafverfahrensrecht vertraten und hier in der Reichshauptstadt eine besondere Wirksamkeit entfalten konnten[1].

Oder werfen wir einen Blick auf die wissenschaftlichen Tagungen, die sich mit Fragen des Strafverfahrens beschäftigen. Sehen wir einmal auf den 34. Deutschen Juristentag, der 1926 in Köln stattfand. Zum Thema „Empfiehlt sich eine Abänderung der Bestimmungen über die politischen Untersuchungsausschüsse, um den ungestörten Verlauf des Strafverfahrens und die Unabhängigkeit des Richtertums sicherzustellen?" hat sich außer Werner Rosenberg nur der Jude Alsberg als Gutachter geäußert. Der einzige Berichterstatter auf der Tagung war Erwin Jacobi, Leipzig, ein Halbjude. An der Wechselrede haben sich insgesamt 16 Juristen beteiligt, von denen mindestens acht Juden waren. Dementsprechend fiel auch die Beschlußfassung entgegen dem Schutzbedürfnis des Richtertums aus. Ebenso klar ist das Judentum im Jahre 1928 auf dem 35. Juristentag in Salzburg in Erscheinung getreten. Unter den zehn Vertrauensmännern, welche die kriminalistische Abteilung wählte, waren mindestens vier Juden. An der Aussprache über die Berufslaufbahn der Organe der Strafrechtspflege nahmen zehn Personen, darunter fünf Juden, teil. Auch an der Aussprache über die Verreichlichung der Justiz beteiligte sich eine Reihe von Juden. Hierbei fällt vor allem auf, in wie starkem Umfange diese parteipolitische Gedanken aus dem Arsenal der demokratisch-marxistischen Parteien in die Erörterung trugen. In ähnlicher Weise haben die Juden in der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung gewirkt, auch hier oft in zersetzender Richtung. Besonders auffallend ist das Auftreten der Juden bei der Erörterung der sozialen Gerichtshilfe auf der Tagung der IKV. in Breslau im Jahre 1929. Hier ist der erste Berichterstatter Jude, ferner mindestens sechs unter dreizehn Diskussionsrednern. — An dem von Aschrott im Jahre 1906 herausgegebenen Sammelwerk „Reform des Strafprozesses" haben sich 24 Mitarbeiter beteiligt; von ihnen waren fünf jüdischer Abstammung.

Auf den Tagungen wie bei der Gesetzgebung zeigten sich vor dem Umbruch die Juden in einer außerordentlichen Betriebsamkeit. Es sei nur an den starken Einfluß erinnert, den sie in den Linksparteien der Weimarer Republik in allen juristischen Fragen ausübten.

---

[1] Vor allem sei an Max Alsberg gedacht (s. unten zu VI).

So konnten die Juden in der Strafprozeßpolitik an allen entscheidenden Stellen, ungestört und von Deutschen vielfach noch gefördert, ihre rege Wirksamkeit entfalten. Doch beschränkten sie sich nicht auf die Kriminalpolitik. Sehr groß, wenn auch schwer zu erfassen, war ihr Einfluß auf die Rechtspraxis. Juden saßen vor der Machtübernahme außer in der Anwaltschaft vor allem in höheren Richterstellen, insbesondere beim Kammergericht[2]).

Das sind nur einige wenige Angaben über den Umfang des jüdischen Einflusses im Strafverfahrensrecht vor der Machtübernahme. Ehe ich nun aber auf die noch bedeutsamere Frage nach Inhalt und Richtung dieses Einflusses eingehe, möchte ich noch ein Beispiel über das Zusammenwirken der Juden im Bereich des Strafverfahrensrechts anführen. Im Felseneckprozeß, der in Berlin im Sommer 1932 stattfand und einen kommunistischen Überfall auf Nationalsozialisten zum Gegenstande hatte, hat ein Verteidiger, der jüdische Rechtsanwalt Litten, durch Einwirkung auf Zeugen und Mitangeklagte sich einer Begünstigung seiner Gesinnungsgenossen schuldig gemacht. Das Gericht hat ihn darauf vom Amt des Verteidigers ausgeschlossen. Statt nun dem Gericht im Interesse der Gerechtigkeit beizutreten, hat der jüdische Justizrat Siegfried Löwenstein[3]) in der vom Juden Otto Liebmann herausgegebenen „Deutschen Juristenzeitung" mit einem Aufsatz „Verteidigernot" sich an die juristische Öffentlichkeit gewandt und zur Stellungnahme zugunsten seines Rassegenossen Litten, des Begünstigers von kommunistischen Angeklagten, aufgefordert. 178 Mitglieder der Berliner Anwaltskammer haben zu dessen Gunsten eine außerordentliche Kammerversammlung beantragt. Die zum großen Teil jüdisch besetzte Kammer hat darauf unter Leitung des Juden Ernst Wolff einstimmig eine Entschließung zugunsten der angeblich gefährdeten Unabhängigkeit und Freiheit der Verteidigung gefaßt[4]) und damit dem jüdischen Kommunisten Litten Vorschub geleistet. Nun kommt als Letzter in der Reihe der Jude Max Hachenburg als Verfasser der „Juristischen Rundschau" in der Deutschen Juristenzeitung. Er lobt die „ruhige Objektivität" seines Rassegenossen Ernst Wolff und tritt für die Wahrung des unabhängigen Anwaltsstandes ein. Als ob nicht der jüdische Kommunist Litten, sondern das unparteiliche Gericht im vorliegenden Falle den Anwaltsstand gefährdet hätte. So finden sich die Rassegenossen aus den scheinbar verschiedensten politischen Lagern zum gemeinsamen Kampfe

---

[2]) In welchem Umfange artfremde Juristen am Reichsgericht tätig gewesen sind und von dort aus die deutsche Strafrechtspflege beeinflußt haben, muß noch einer besonderen Untersuchung vorbehalten bleiben. Vgl. unter zu IV.

[3]) DJZ. 1932, 1409.

[4]) Vgl. zum Folgenden Hachenburg, DJZ. 1932, 1527 f.

gegen eine gute Strafrechtspflege zusammen. So haben einflußreiche jüdische Juristen, auch solche, die nicht Kommunisten waren, dem Bolschewismus Vorschub geleistet. Es sei aber hier darauf hingewiesen, daß Klee[5]) bereits in der „Deutschen Juristenzeitung" vom 15. Dezember 1932 gegen den hier vorliegenden Verteidigungsmißbrauch mit Entschiedenheit Front gemacht hat. Er hat die Anwaltschaft aufgefordert, statt mit solchen Standesgenossen zusammen zu arbeiten, sollten die Verteidiger ihren Beruf im Bewußtsein voller Solidarität mit dem Gericht ausüben, dem die Erforschung der materiellen Wahrheit obliege. Hachenburg hat diesen Appell, der allen deutschen Rechtswahrern und insbesondere allen deutsch empfindenden Anwälten aus der Seele sprach, bezeichnenderweise mit Stillschweigen übergangen.

II. Der jüdische Geist.

So offenbart sich noch kurz vor der nationalsozialistischen Revolution mit einer erstaunlichen Klarheit die jüdische Einstellung zu Recht und Gerechtigkeit sowie die Kluft zwischen deutschem und jüdischem Rechtsdenken. Der Felseneckprozeß zeigt uns ganz allgemein den Gegensatz des Fremdrassigen zur deutschen Strafrechtspflege. Der Jude lehnt sich dagegen auf, daß das deutsche Gericht seinen Rassegenossen herabsetzt, indem es den Rechtsanwalt Litten von der Verteidigung ausschließt. Zugleich ist hier der Individualismus der Juden getroffen. Darum sieht Hachenburg[6]) im Spätherbst 1932 die „größte Gefahr der Gegenwart" in der Bedrohung der Freiheit der einzelnen.

Dieser krasse jüdische Individualismus ist rassisch bedingt. Er erklärt sich, wie die Rassenforschung lehrt[7]), aus der Eigenart der vorderasiatischen Rasse und damit aus dem uns Deutsche besonders abstoßenden Teil der jüdischen Rassenmischung. Für den europäischen Menschen bildet der Geist mit dem Leib eine untrennbare Einheit und gewinnt aus dem Leben seine schöpferische Kraft. Der vorderasiatische Geist dagegen sucht alle andern menschlichen Werte zu vernichten. Er versucht, „reiner Geist" zu werden. Er strömt nicht aus dem Innern des Menschen, sondern ist ein von außen ihm auferlegtes Gesetz. So erklärt sich aus dem vorderasiatischen Geist die starre Gesetzesgläubigkeit der Juden, die nicht nach den Zwecken,

---

[5]) Vgl. DJZ. 1932, 1468 ff.

[6]) DJZ. 1932, 1528.

[7]) Siehe Clauß, Rasse und Seele, 3. Aufl. 1934, S. 32 ff.

sondern nur nach der alles beherrschenden Satzung fragt. So erklärt sich aber auch das Streben des Juden nach Vergeistigung, sein reiner I n t e l l e k t u a l i s m u s, der den Geist als Selbstzweck betrachtet und zu einer das Leben wahrhaft fördernden schöpferischen Leistung unfähig ist. Aus der Wurzellosigkeit und Bindungslosigkeit des jüdischen Geistes erklärt sich schließlich der starre I n d i v i d u a l i s m u s des Juden. Dieser ist nicht erst durch das Leben der Juden unter fremden Wirtsvölkern geschaffen, sondern nur in seiner Entwicklung begünstigt worden. Noch bevor die Führer des jüdischen Volkes in das babylonische Exil gehen mußten, als also die Juden noch nicht in der Zerstreuung lebten, zeigten sich in ihrem Staatswesen stark individualistische Züge. Im Deuteronomium, dem von König Josias im Jahre 622 vor Chr. erlassenen Gesetzeswerk, wird der Volksbegriff des Judentums individualistisch gedeutet[8]. Jeder einzelne hat die Wahl zwischen den Fremdgöttern und zwischen Jahwe und damit zum Judentum. Wer sich fürchtet, braucht nicht in den Krieg. Der Staat ist zur Erhaltung der Gemeinde da. — Diese Auffassungen zeigen uns deutlich, daß das Judentum stets individualistisch gedacht hat.

Neben der Übertonung eines wurzellosen jüdischen Geistes, die sich in Gesetzesgläubigkeit, Intellektualismus und Individualismus äußert, finden wir unter den vorderasiatisch ausgerichteten Juden Fälle eines andern Extrems als Entartungserscheinungen. An die Stelle des Geistes, aber ebenfalls im Gegensatz zu der arischen Auffassung über die Verbindung von Körper und Geist, tritt als Reaktion der krasse M a t e r i a l i s m u s, nach Clauß[9] eine rücksichtslose Gier nach Stoff und stofflicher Macht, oder an die Stelle der Abtötung des Fleisches durch Askese ein Kult des Fleisches durch hemmungslose Sinnenlust.

Art wie Entartungserscheinung der vorwiegend vorderasiatischen Juden sind uns nicht nur artfremd, sondern artfeindlich. Sie führen darum, wo sie in unser Rechtsleben eindringen, zu Zersetzungserscheinungen. Gewiß hat es auch unter den deutschblütigen Rechtswahrern Individualismus, Positivismus und Intellektualismus gegeben. Bei diesen ließ sich aber, entsprechend ihrer deutschen Art, nie die Verwurzelung in der Gemeinschaft gänzlich leugnen. Individualismus, Positivismus und Jetellektualismus sind darum beim Juden ganz a n d e r s geartet als beim arischen Menschen, sofern sie sich dort überhaupt zeigen. Wenn wir deshalb in der deutschen Rechtsliteratur irgendwo ein uns fremdartig erscheinendes krasses Gesetzesdenken und andererseits Strömungen zur Zersetzung der kulturellen Werte antreffen, so steht jüdischer Geist im Hintergrunde. Es wäre zwar unrichtig,

---

[8]) Vgl. zum Folgenden Möhlenbrink, Die Entstehung des Judentums, 1936, S. 22 f.

[9]) Clauß, Rasse und Seele, S. 97.

die ganze Entwicklung seit dem neunzehnten Jahrhundert den Juden zur Last zu legen. Sicher aber hat der Jude hierzu innerhalb und außerhalb der deutschen Grenzen in einem gewaltigen Ausmaße beigetragen.

Wir wollen das an der Entwicklung des Strafverfahrens durch Betrachtung der besonders einflußreich gewordenen Vertreter des jüdischen Volkes nachprüfen. Späteren Untersuchungen muß eine Prüfung des Wirkens der übrigen jüdischen Juristen vorbehalten bleiben.

III. Julius Glaser.

Für die erste Hälfte des vorigen Jahrhunderts kann heute ein jüdischer Einfluß im Strafverfahrensrecht noch nicht nachgewiesen werden. Eine künftige Untersuchung über das Verhältnis des Judentums zum frühen Liberalismus wird auch für unser Gebiet Aufklärung bringen müssen. Erst die Revolution von 1848 macht uns schon heute das Judentum im Strafverfahrensrecht sichtbar. Während Anselm v. Feuerbach trotz seines Kampfes für die Befreiung des Einzelwesens vor der bedenkenlosen Übernahme französischer Einrichtungen gewarnt hat, werden nach 1848 die Grundsätze über die Öffentlichkeit, die Mündlichkeit, den Anklagegrundsatz, die Staatsanwaltschaft und die Geschworenengerichte aus den französischen Gesetzen zum Teil wörtlich in die Gesetzgebung der deutschen Einzelstaaten aufgenommen. Erst damit zeigt sich in der Strafrechtspflege überall eine folgerichtige Durchführung individualistischen Denkens. Zwar hat die Reaktion, z. B. in Österreich im Jahre 1853, viele der Neuerungen wieder beseitigt. Aber die Bewegung war einmal im Fluß. In diese Zeit paßt jüdisches Denken hinein. Der Individualismus der Zeit, aber auch die blinde Anbetung *fremder* Grundsätze, entspricht jüdischem Geiste und wird durch ihn besonders unterstrichen. So ist es denn erklärlich, daß ein Jude, *Julius Glaser*, im österreichischen wie auch im deutschen Strafverfahrensrecht einen außerordentlichen Einfluß gewinnt. Glaser ist 1831 geboren. Er war erst Professor für Strafrecht in Wien, von 1872 bis 1878 österreichischer Justizminister und von 1879 bis zu seinem 1885 erfolgten Tode Generalprokurator am Obersten Gerichtshof in Wien, also in den einflußreichsten Stellungen der österreichischen Monarchie.

Glaser hat als Wissenschaftler, als Referent und Minister eine entscheidende Bedeutung für das Zustandekommen und den Inhalt der österreichischen Strafprozeßordnung von 1873 gehabt. Er hat sodann eine große Anzahl von vorwiegend strafprozessualen Werken und Aufsätzen ver-

öffentlicht. Er hat schließlich in den letzten Jahren seines Lebens zu dem Bindingschen Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft ein zweibändiges Handbuch des Strafprozesses[10]) beigesteuert.

Glaser ist somit einer der einflußreichsten Strafprozessualisten der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts gewesen. Seine Zeit konnte ihm als Juden diese starke Entfaltungs- und Einflußmöglichkeit geben. Er mußte andrerseits als Jude versagen, wo Lebensfragen des deutschen Volkes auf dem Spiele standen. So hat ihn, den siebzehnjährigen Studenten, das im Jahre 1848 emporstrebende Nationalbewußtsein der österreichisch-ungarischen Völker nicht berührt[11]). So hat ihn sein Freund Josef Unger[12]) als einen Idealisten bezeichnet, der durch das Überwuchern des Nationalitätenprinzips zurückgedrängt sei und dessen Dogma die Humanität gewesen sei.

Glasers Kampfziel war ein gegenüber Feuerbach ins Formale gesteigerter individualistischer Liberalismus. In einer 1850 erschienenen Schrift über das englisch-schottische Strafverfahren unterlegt er (S. 13), in Anlehnung an Feuerbachsche Gedankengänge, dem englischen Strafrecht, daß nicht die Verworfenheit des Individuums zur Strafe berechtige, sondern dessen der verbrecherischen Handlung vorausgehende freiwillige Unterwerfung unter das Gesetz. — In einer Rede vor dem österreichischen Abgeordnetenhaus[13]) spricht er vom Staat nur in dem Sinne, daß das Volk des Staates bedürfe, um frei zu sein und sich seines Rechtes zu freuen. In seinem Handbuch schließlich[14]) faßt er den Strafprozeß so auf, daß der Richter zwischen der Staatsgewalt und dem, dessen Bestrafung diese beabsichtigt, eine unparteiische Entscheidung zu fällen habe. Der Beschuldigte hat nach Glaser unter allen Umständen das Interesse, freigesprochen zu werden, und Glaser kann es ihm nicht verdenken[15]), wenn er seine weitgehenden prozessualen Befugnisse mißbraucht und gar die Wahrheit verdunkelt, um selbst einer verdienten Strafe zu entgehen. Der Staat habe ein Interesse an der Verurteilung nur unter der Voraussetzung, daß das Urteil sachlich und formell

[10]) Julius Glaser, Handbuch des Strafprozesses, Leipzig, 1883 und 1885.

[11]) Vgl. den Nachruf von Josef Unger über Glaser, 1885, S. 11.

[12]) Unger, Julius Glaser, 1885, S. 9.

[13]) Glaser, kleinere Schriften über Strafrecht und Strafprozeß, 2. Aufl., 1883, S. 781 ff.

[14]) Glaser, Handbuch des Strafprozesses, 1883, Bd. I, S. 14 ff.

[15]) Zu dieser Stelle des Handbuchs steht es in Widerspruch, wenn Wahlberg (Julius Glaser als Strafrechtslehrer und Justizminister, 1886, S. 21) behauptet, Glaser habe noch 1883 die Wahrheitspflicht d. Beschuldigten verfochten. Vielleicht liegt der Widerspruch bei Glaser, da die unter seiner Verantwortung erlassene österreichische StPO. die Wahrheitspflicht aufstellt (§ 199). Auch in der neusten Zeit findet sich ein Widerspruch in der Auslegung des § 199 öst. StPO. Der Kommentar von Lißbauer-Suchomel (5. Aufl. 1933) erkennt trotz der entgegenstehenden Fassung des § 199 dem Beschuldigten das Recht zur Lüge zu, und zwar mit Hilfe einer Trennung von rechtlicher und sittlicher Pflicht und auf Grund von logischen Gedankensprüngen.

rechtmäßig sei. Hieraus entwickle sich eine gerechtfertigte Neigung, den Angeklagten zu begünstigen, ein für die Gestaltung des ganzen Strafprozesses maßgebender favor defensionis.

Die prozessualen Befugnisse des Beschuldigten werden also bei Glaser durch keinerlei moralische Hemmungen oder durch das sachliche Gerechtigkeitsbedürfnis eingeschränkt. Solche scheinbar rein theoretischen Konstruktionen führen letzten Endes dazu, eine Sabotage der Strafrechtspflege durch den Beschuldigten und seinen Verteidiger zu rechtfertigen. Der Jude Litten hat, wie wir sahen (oben zu Anm. 4), im Felseneckprozeß die Gedanken von Glaser in letzter Folgerichtigkeit in die Tat umgesetzt. Man darf aber nicht erst die Folgeerscheinungen, sondern muß bereits den Herd einer solchen übertrieben liberalen und zersetzenden Betrachtungsweise bekämpfen. Wenn wir dem jüdischen Bolschewismus entgegentreten wollen, müssen wir seine jüdisch-liberale Wurzel erfassen.

Aus diesem Grunde wollen wir noch einer anderen Seite des Wirkens von Glaser gedenken. Glaser hat sich während seiner gesamten juristischen Tätigkeit für die reinen G e s c h w o r e n e n g e r i c h t e eingesetzt und hat auch erreicht, daß der österreichischen Strafprozeßordnung von 1873 — im Gegensatz zur deutschen Reichsstrafprozeßordnung von 1877 — das aus Berufsrichtern und Laien zusammengesetzte Schöffengericht fernblieb[16]. Zugunsten der Schwurgerichte führt Glaser an, daß die Laienmitwirkung deren Sachkunde nutzbar mache, daß in der Hauptverhandlung alles Wesentliche mündlich vorgetragen und den Laien, damit auch der Öffentlichkeit verständlich gemacht werden solle. Die Laienmitwirkung fordere weiterhin, daß lediglich die freie Überzeugung für die Beweiswürdigung maßgebend sei und nicht formale Beweistheorien. Was Glaser hier zugunsten der Schwurgerichte vorbringt, steht deutschem Rechtsdenken nicht entgegen. Glaser verschweigt aber, daß diese Gründe ebensogut für das Schöffengericht sprechen[17].

Bedenklich sind aber die Argumente Glasers, die nur für die reinen Geschworenengerichte gelten können. Er erblickt Rechtsgarantien in der großen Zahl der Geschworenen sowie in dem Zufall, der bei ihrer Auslosung eine Rolle spiele[18]. Diese Erwägungen widersprechen sowohl dem germanischen wie dem nationalsozialistischen Verantwortungsbewußtsein.

---

[16]) Die Glasersche Tradition hat in Österreich (bis 1934) noch fortgewirkt, als Deutschland längst (seit 1924) den Rest reiner schwurgerichtlicher Tätigkeit beseitigt und durch das Schöffensystem der Zusammenarbeit von Berufs- und Laienrichtern ersetzt hatte.

[17]) Glaser ist ein entschiedener Gegner der Schöffengerichte; vgl. seine Polemik gegen von Hye-Glunek (Glaser, Zur Juryfrage, 1864, S. 35 ff.).

[18]) Glaser, kleinere Schriften, Teil 1, 2. Aufl. S. 796.

Im gleichen Gegensatz zu unsern Auffassungen über die Notwendigkeit richterlicher Verantwortung steht die Erwägung von Glaser[19]), daß bei Ablehnung der reinen Schwurgerichte der Berufsrichter eine „schwindelerregende Gewalt" erhielte, und daß daher die Verteilung der richterlichen Macht zwischen ständigen und nichtständigen Richtern vorzuziehen sei.

Die Verteilung des Verfahrens unter die Berufsrichter und Laien hat aber noch eine weitere grundsätzliche Seite. Glaser meint, die Jury sei da, um die Tatfrage zu lösen, und das Gericht sei da, um die Rechtsfrage zu entscheiden, und das Wesen der Jury liege eben in der scharfen und unübersteiglichen Sonderung dieser beiden Funktionen[20]). Indem Glaser andrerseits die enge Harmonie zwischen der Gewaltenteilung des konstitutionellen Staatswesens mit der des Schwurgerichts betont, sehen wir auch den liberalen politischen Hintergrund der scharfen Trennung von Tat- und Rechtsfrage in unserm bisherigen Strafverfahren deutlich werden. Ich habe kürzlich an anderer Stelle[21]) diesen Zusammenhang in der Rechtsmittellehre untersucht und die bisherige grundsätzliche Trennung der Tatrüge von der Rechtsrüge abgelehnt, da ein einheitlicher Lebensvorgang nur eine einheitliche Entscheidung zuläßt. Ebenso unrichtig ist es, in der ersten Instanz die Entscheidung der Rechtsfrage von der Tatfrage zu trennen. Nur ein dem jüdischen Denken entspringender oder verwandter Intellektualismus konnte sich an den Konstruktionen des alten Schwurgerichtsverfahrens und seinem Trennungsdenken begeistern. So ist es denn auch verständlich, daß vorwiegend jüdische Schriftsteller nach 1924 in Deutschland die Wiederherstellung der reinen Geschworenengerichte verlangt haben[22]). Der Richter im alten Schwurgericht durfte nur hypothetische Rechtsbelehrungen erteilen und konnte versuchen, durch die Art der Fragestellung auf einem Umwege mit den Laien in Verbindung zu treten. Der Laie entschied nach der Rechtsbelehrung und auf Grund der ihm vorgelegten Fragen ausschließlich über die Schuldfrage, der Richter ausschließlich über die Straffrage. Überall Zerreißungen auf Grund scharfsinniger Erwägungen und Zerstörung der Zusammenhänge des Lebens. So war das alte Schwurgerichtsverfahren ein Tummelplatz für jüdischen Intellektualismus. Es kam hinzu, daß der jüdische Verteidiger leichtes Spiel hatte, die juristisch nicht gebildeten und nicht beratenen Geschworenen durch seine Dialektik oder seine Schauspielerkünste zu betören und so seinen schuldigen Klienten dem

[19]) Zur Juryfrage, 1864, S. 17 u. 64.

[20]) Glaser, die Fragenstellung im Schwurgerichtsverfahren, 1863, S. 3; ähnlich „zur Juryfrage", 1864, S 13 u. 65.

[21]) Festschrift f. Graf Gleispach, 1936, S. 146 ff.

[22]) Vor allem Alsberg, JW. 54, 889, Obornicker Justiz Bd. 2, 408 f., Sling, Richter und Gerichtete, 1929, S. 49, 87, 141.

Arm der Gerechtigkeit zu entreißen. Das alles steht zu deutschem Rechtsdenken in glattem Widerspruch. Wir lehnen insbesondere die Zerreißung eines einheitlichen Strafrechtsfalles in mehrere Teilentscheidungen ab.

Ein Strafrechtsfall ist von dem Strafgericht einheitlich zu erfassen. Die Tatsachen interessieren nur im Zusammenhange mit dem konkreten Falle. Dasselbe gilt von der Schuld- und Straffrage. Was nützt eine Schuldfeststellung, wenn die Strafe ein Schatten bleibt? Welchen Sinn hat eine Strafe ohne Zusammenhang mit dem Schuldspruch? Es ist kein Zufall, daß Glaser, der jüdische Minister eines liberalen Nationalitätenstaates, diese Zerreißung am schärfsten befürwortet hat[23]). Denn diese liegt auf der Linie eines jüdischen Intellektualismus und steht in unmittelbarem Gegensatz zu einem deutschen Rechtsdenken, dem die Gestaltung einer konkreten Gemeinschaft und die Verbindung von Recht und Leben wesentlich ist. Diese Feststellung hat nicht nur ein historisches, sondern ein für den Kampf um die Erneuerung des deutschen Rechtes sehr zeitgemäßes Interesse; denn wir haben noch längst nicht das Ziel erreicht, daß Recht und Leben, Rechtsatz und Einzelfall, Volk und Rechtswahrer im Strafverfahren aufs engste verbunden sind[24]). Jüdischer Liberalismus und Individualismus, Positivismus aller Schattierungen und Intellektualismus stehen diesem Ziele klar entgegen.

IV. Die Rechtsprechung.

Eine Frage, die heute nicht abschließend beurteilt werden kann, ist die Wirksamkeit des Judentums in der Strafrechtspraxis der Vorkriegszeit. Wenn wir bedenken, daß im Strafverfahren die Verbindung zwischen Rechtslehre und Rechtsprechung sehr locker war, so gewinnt diese Frage eine besondere Bedeutung. Auf Grund meiner Ermittlungen zur Vorbereitung meines Referates war ich nun zu der Überzeugung gekommen, daß von den Bearbeitern des größten Kommentars zur Strafprozeßordnung sowohl der erste Herausgeber, Löwe[25]) wie der dritte Herausgeber, Werner Rosenberg[26]), jüdischer Abstammung seien. Erst nach meinem mündlichen Bericht habe ich erfahren, daß die Familie von Werner

[23]) Gegen eine derartige Zerreißung hat sich neuestens Roland Freisler (Deutsches Strafrecht 1936, 316) gewandt.

[24]) Einen kleinen Fortschritt auf diesem Gebiete bedeutet die Wiedereinführung des Reichskriegsgerichts und damit die Wiedervereinigung von militärrechtlichen Berufs- und Laienrichtern durch die Verordnung vom 5. September 1936 (RGBl. I, 718).

[25]) Löwe, StPO., 1.—7. Auflage.

[26]) Von Rosenberg stammt die 13.—18. Auflage des Kommentars.

Rosenberg rein arisch und dieser somit kein Jude ist[27]. Damit entfällt auch die von mir seinerzeit an den gegenteiligen Tatbestand geknüpfte Schlußfolgerung, daß der Kommentar weitgehend jüdisches Erzeugnis sei[28]. — Gleichwohl ist eine Untersuchung darüber erforderlich, inwieweit neben deutschen Rechtswahrern jüdische Juristen die deutsche Rechtsprechung beeinflußt haben. Wir können es uns nicht vorstellen, daß die extrem individualistischen Züge, die wir mancherorts in der Strafrechtspflege der früheren Zeit finden, von deutschen Rechtswahrern erfunden sind. Die große Mehrzahl der deutschen Richter, auch am Reichsgericht, hat sich bei aller Zeitgebundenheit innerlich gesund gehalten. Es gilt nun, von ihren Leistungen mit aller Schärfe die jüdischen Einflüsse zu trennen und auszumerzen. Wenn wir die jüdische Einwirkung feststellen, leisten wir darum den deutschen Strafrichtern den größten Dienst.

V. James Goldschmidt.

Wir wollen uns aber einem andern Gebiete zuwenden und die Strafprozeßwissenschaft der letzten dreißig Jahre betrachten. An einem der bedeutendsten jüdischen Prozessualisten der letzten Jahrzehnte, an James Goldschmidt, tritt von den jüdischen Eigenarten besonders der Intellektualismus hervor. Mit Goldschmidt haben wir einen Vertreter des Judentums, der sich vorwiegend mit der Konstruktion des Prozesses und der wissenschaftlichen Wirkung befaßt hat.

Schon Goldschmidts Schrift „Materielles Justizrecht" ist ein besonders deutliches Beispiel für jenen Begriffsstreit, in dem reiner Intellektualismus in unfruchtbarer und für den Leser kaum verständlicher Weise die Prozeßwissenschaft der Vorkriegszeit beherrschte. Während wir heute im Begriffe sind, den Gegensatz zwischen dem privaten und dem öffentlichen Recht zu überwinden, sehen wir hier den Versuch, innerhalb des öffentlichen Rechtes

[27] Dieser Fall zeigt deutlich, wie notwendig eine von zentraler Seite zu betreibende Nachprüfung über die rassische Abstammung der bedeutenden Juristen in Deutschland ist. Bei dem heutigen Stand unserer Kenntnisse auf diesem Gebiete sind solche bedauerlichen Irrtümer leider nicht zu vermeiden.

[28] Darüber, ob der erste Herausgeber des Kommentars, Löwe, Jude war, sind neuerdings Zweifel entstanden. Wie ich höre, enthalten die Akten des Reichsgerichts nichts darüber, ob er Jude war. Das ist allerdings für jeden, der in Personalakten der Vorkriegszeit Aufklärungen über rassische Abstammung gesucht hat, begreiflich; denn nicht einmal die Konfession der Vorfahren ist in solchen Akten festzustellen. Eine eingehende Stellungnahme zu Löwes Abstammung und weiterhin zu seinem Einfluß auf die deutsche Strafrechtspflege möchte ich einer besonderen Untersuchung vorbehalten.

weitere Aufspaltungen vorzunehmen. So begreift Goldschmidt (S. 6) das Zivil- und Strafprozeßrecht als formelles, den Rechtsschutzanspruch des Klägers gegen den Staat als materielles Justizrecht. Er sucht zu beweisen, daß im Zivilprozeßrecht der Rechtsschutzanspruch des Klägers gegen den Staat zwar nicht dem Privatrecht, aber dem materiellen Recht, zwar nicht dem Prozeßrecht, aber dem öffentlichen Recht angehöre (S. 17). In gleicher Weise reiht er das Strafrecht des Staates als sogenanntes materielles Justizrecht ein. Er bezeichnet es (S. 32) als das konkrete Recht des Strafrichters zur Strafverfolgung und Strafvollstreckung. Goldschmidts überspitzte Konstruktion bedeutet aber keinen wissenschaftlichen Fortschritt, da er lediglich ein staatsrechtliches jus puniendi des Staates umschreibt und die Gesamtheit der Strafrechtsordnung übersieht. Aus seiner Konstruktion des materiellen Justizrechts folgert dann Goldschmidt unter anderem Unterschiede zwischen sogenannten prozessualen Strafrechtsvoraussetzungen und zwischen Strafprozeßvoraussetzungen (S. 63 f.).

Auf diese Beispiele möchte ich meinen Überblick über den Goldschmidtschen Intellektualismus in seinem „Materiellen Justizrecht" beschränken. In Goldschmidts sonstigen Schriften finden wir weitere Ergebnisse seiner rein konstruktiven Betrachtungsweise, die alle Prozeßerscheinungen rein rationalen Erwägungen unterwirft. Es sei nur erwähnt, daß Goldschmidt in seinem 1925 erschienenen Werke „Der Prozeß als Rechtslage" eingehende Untersuchungen über den Unterschied zwischen dem Prozeßverhältnis und der prozessualen Rechtslage anstellt, daß er nur prozessuale Lasten anerkennt, an die sich ungünstige Rechtsfolgen anknüpfen, aber keine prozessualen Pflichten. Er führt sodann aus, daß das materielle Recht eine statische, das Prozeßrecht eine dynamische Betrachtungsweise kenne, und daß das materielle Justizrecht beider Betrachtungsweisen fähig sei[32]).

Von einer anderen Seite lernen wir Goldschmidt kennen, wenn wir seine im Sommer 1919 erschienene Schrift „Zur Reform des Strafverfahrens" untersuchen. Sie geht auf einen im Dezember 1918 vor den Berliner Mitgliedern der Internationalen kriminalistischen Vereinigung gehaltenen Vortrag zurück und paßt sich der Geisteshaltung der Novemberregierung vollkommen an[33]). In dieser Schrift wendet sich Goldschmidt unter anderem gegen den „Obrigkeitsstaat" (S. 1) und seinen Inquisitionsprozeß (S. 2) und setzt sich für den Volksstaat wie für den Parteiprozeß ein. Er schlägt

[32]) Goldschmidt, Prozeß als Rechtslage, 1925, S. 228.

[33]) Goldschmidt geht bei seinen Reformvorschlägen von den Anforderungen der Demokratie und des Sozialismus (im marxistischen Sinne) aus; vgl. Reform des Strafverfahrens, S. 5. Vgl. schon meine Kritik, JStrw. 54, 15, in der ich von Politisierungswünschen in demokratisch-marxistischer Richtung gesprochen habe.

Volkswahl der Berufsrichter auf Lebenszeit vor (S. 6) und tritt für die Aufrechterhaltung der Schwurgerichte in ihrer vollen Geschworenenzahl ein (S. 9); eine Herabsetzung der Zahl verkürze ein Volksrecht und breche mit einer ehrwürdigen Einrichtung (S. 11). Weiterhin setzt Goldschmidt sich für die völlige Durchführung des Parteiprozesses ein. Der Staatsanwalt und der Verteidiger sollen die Zeugen vernehmen (S. 16). Der Staatsanwalt soll der Unparteilichkeit entkleidet werden, da diese doch nur falsche Münze sei (S. 19); er soll von der Justiz losgelöst und mit der Polizei als Polizeianwalt eng verbunden werden. Mit diesen Vorschlägen trägt Goldschmidt, genau wie sein Rassegenosse Glaser zur Lahmlegung der Richtermacht bei. Das Strafverfahren wird durch ihn in ein zivilprozessuales Schema gepreßt. Formale Gleichberechtigung, nicht wahre Gerechtigkeit ist das Ziel. Aber nicht einmal diese Form wird folgerichtig und unparteiisch durchgeführt. Im logischen Widerspruch zu dem Gedanken des Parteiprozesses und des Gegensatzes zwischen Staatsanwalt und Beschuldigtem soll nach Goldschmidt der Beschuldigte das Recht haben, die Handakten des Staatsanwalts, seines Gegners einzusehen (S. 22 ff.). Er wird damit über Gebühr begünstigt. Ein raffinierter Beschuldigter hat so die Möglichkeit, die Maßnahmen des Staatsanwalts zu durchkreuzen. Dagegen soll das erkennende Gericht die Akten des Vorverfahrens n i c h t einsehen dürfen und wird so in der Wahrheitsfindung behindert. Die Vernehmung des Angeklagten in der Hauptverhandlung soll nur noch den Zweck haben, ihm Gelegenheit zu seiner Entlastung zu geben (S. 29), nicht etwa wie heute den allgemeinen Zweck der Wahrheitsfindung. Als Grundgedanken der Reform bezeichnet Goldschmidt schließlich folgerichtigerweise, die Strafprozeßordnung solle als Magna Charta des Beschuldigten ausgebaut werden (S. 35). Mit diesen Vorschlägen steht es aber in unlösbarem Widerspruch, wenn Goldschmidt den Weg finden will, wie die Freiheit des einzelnen mit der Freiheit aller zusammen bestehen kann. Denn die Verwirklichung der Goldschmidtschen Vorschläge mit ihrer übermäßigen und unlogischen Steigerung der Stellung des Beschuldigten und andrerseits dieser starken Herabsetzung des Staatsanwalts und des Gerichts hätte unrettbar zu einer Zersetzung und Lahmlegung der Strafrechtspflege geführt und n u r der Freiheit des Verbrechers gedient.

Wir finden somit bei Goldschmidt auf der einen Seite ein überscharfes Begriffsdenken, das die Erscheinungen des Prozesses aufspaltet und zertrennt. Auf der andern Seite tritt er als radikaler Individualist auf, der dem Beschuldigten nicht nur ein Gleichgewicht gegenüber dem Staatsanwalt verschaffen will, sondern ihm und seinem Verteidiger ein Übergewicht im Prozeß verleiht. Hierbei wird Goldschmidt zugunsten des Beschuldigten

sogar unlogisch und dem Gedanken des Parteiprozesses untreu. Auf der andern Seite fehlt das Verständnis für die Objektivität des Staatsanwalts wie für die richterliche Aufgabe der Wahrheitserforschung. Diese merkwürdige Vereinigung von Intellektualismus mit Unlogik aus politischen Gründen ist uns nur verständlich, wenn wir die rassische Grundlage dieser Anschauungen beachten. Der jüdische Geist gibt sowohl dem übermäßigen Intellektualismus Raum wie dem radikalen Individualismus. Hier löst sich der scheinbare Gegensatz von „objektiver" Wissenschaft und Politik. Auch der jüdische Intellektualist wird hochpolitisch, wenn der Schutz des Individuums und damit letzten Endes der Schutz des Juden in seinem Wirtsvolk auf dem Spiele steht.

VI. Die Verfallzeit.

Wesentlich hemmungsloser und fast unverhüllt tritt uns in den letzten Jahren vor 1933 das jüdische Wesen im Strafverfahrensrecht entgegen. Am stärksten und verhängnisvollsten konnte als Einzelperson Max Alsberg wirken. Er betätigte sich auf verschiedenen Gebieten der Strafrechtspflege. Einmal war er der „große" Strafverteidiger, den nicht zuletzt die Lobpreisungen seiner Rassegenossen berühmt machten. Er verstand es meisterhaft, in schwierigen Strafsachen zunächst den Sachverhalt zu verwirren und dann mit Hilfe des Magna-Charta-Gedankens und juristischer Konstruktionen zu zeigen, daß auf das Verhalten des Angeklagten das Strafgesetz gerade nicht zuträfe. So verdankte ihm mancher Verbrecher, daß er der verdienten Strafe entging. — Weiterhin übte Alsberg eine Lehrtätigkeit als Honorarprofessor an der Universität Berlin aus. — Eine Reihe von Schriften und Aufsätzen machte ihn schließlich zu einer der bekanntesten Erscheinungen der strafprozessualen Literatur. Auf vielen Kongressen und Tagungen nahm er das Wort und wußte in glänzend formulierter dialektischer Rede die Hörer in seinen Bann zu ziehen.

Die Reichsregierung beauftragte Alsberg, den jüdischen Privatmann, Vorschläge zur Reform der Strafprozeßordnung auszuarbeiten. Die Vorschläge sind 1930 veröffentlicht[34]. Bezeichnend ist, daß Alsberg, der amtlich beauftragte Privatmann, fast ausschließlich seine eigenen Arbeiten zitiert. Bemerkenswert ist auch die Richtung seiner Vorschläge. Sie zeichnen sich nicht, wie man bei dem berühmten Juristen erwarten sollte, durch

[34]) JStrW. 50, 73 ff.

geistigen Höhenflug aus. Sondern es werden kleine Änderungen und Zusätze an verschiedenen Stellen vorgeschlagen. Hinter den Vorschlägen steckt aber eine bestimmte jüdische Haltung. Gleich der erste Vorschlag macht das deutlich. Während nach geltendem Recht in der Hauptverhandlung die Maßnahmen der reinen Prozeßleitung allein dem Vorsitzenden obliegen und die Sachleitung von dem Richterkollegium überwacht wird, hat Alsberg vorgeschlagen (S. 73 und 79), daß auch die prozeßleitenden Maßnahmen des Vorsitzenden beanstandet werden können; im geltenden Recht hat das Reichsgericht, m. E. mit Recht, dies stets abgelehnt[35]. Nach Alsbergs Vorschlag sollen so die Prozeßbeteiligten eine fortlaufende Kontrolle über die Maßnahmen des Vorsitzenden ausüben können — das Gegenteil unsers Führersprinzips. — Auf der andern Seite wollte Alsberg die Parteirechte zur Erhebung der Beweise erweitern (S. 75/76). So wird durch kleine Maßnahmen die Autorität des Gerichts systematisch unterhöhlt.

Im größeren Ausmaße wiederholt sich dieser Versuch in den Büchern Alsbergs. 1913 hat er in einem Sammelwerk „Justizirrtum und Wiederaufnahme", an dem sich eine Reihe von Anwälten, zum erheblichen Teil Juden, beteiligten, die Praxis des Wiederaufnahmerechts, insbesondere die Stellung des Richtertums im Wiederaufnahmeverfahren angegriffen. Es ist hier nicht der Ort, die Grundfragen des Wiederaufnahmeverfahrens zu erörtern. Erwähnt sei nur, daß die liberalistisch-jüdischen Kritiker die staatlichen Notwendigkeiten vielfach übersehen haben, die einer uferlosen Wiederaufnahme entgegenstehen. Sie haben auch, Alsberg an der Spitze, meist nur die Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten, selten eine solche zu Lasten des Beschuldigten erleichtern wollen. Bezeichnend ist aber, daß die jüdischen Strafprozessualisten die Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten mit Vorliebe zum Gegenstand ihrer Erörterungen machten. Die zahlreichen Konstruktionen im Wiederaufnahmeverfahren, die der Wahrheitsfindung schwere Fesseln auferlegten, waren ein beliebter Tummelplatz für liberale und intellektualistische jüdische Konstruktionsjurisprudenz. So widmet der Jude Rudolf Neumann ein ganzes Buch dem „System der strafprozessualen Wiederaufnahme" (1932) und stellt darin eine Reihe von Tafeln auf, die nahezu unverständlich sind.

Aber kehren wir zu Alsberg zurück. Im Vorwort zu seinem 1930 erschienenen Werk über den „Beweisantrag im Strafprozeß" sagt Alsberg, die Arbeit an der Frage des Einflusses der Parteien auf die Erstreckung der Beweisaufnahme sei ihm im wahrsten Sinne des Wortes zur Lebensaufgabe geworden. Da wir nicht annehmen wollen, daß Alsberg ein ganzes wissenschaftliches Werk mit einer Lüge begründet hat, so wollen

[35]) E. 42, 158.

wir die Wahrheit dieser Äußerung unterstellen. Dann zeigt sich, wie engherzig Alsberg das Strafprozeßrecht aufgefaßt hat. Hinter seiner Frage steht nur die Sorge um die Parteirechte der Prozeßbeteiligten. Die Idee der Gerechtigkeit, der Schutz der Allgemeinheit, steht für ihn, den jüdischen Intellektualisten, nicht im Mittelpunkt der Strafrechtspflege. Sein ganzes Beweisantragsrecht mit allen spitzfindigen Konstruktionen, die zum Zwecke der Erweiterung der Parteirechte aufgestellt sind, hat uns darum heute nichts Wesentliches zu sagen. Wir lehnen den Ausgangspunkt ab; wir fordern darum auch, daß die in der Verfahrensnovelle vom 28. Juni 1935 aufrechterhaltenen Reste dieses Instituts beseitigt werden.

Wir müssen andrerseits heute darüber staunen, wie sich die deutschen Juristen von Alsberg haben blenden lassen. Das gilt besonders von den drei Vorträgen, die er an den verschiedensten Stellen wiederholt und mit dem großtönenden Namen „Schriften zur Psychologie der Strafrechtspflege" veröffentlicht hat. In dem ersten Vortrag wird „der Prozeß des Sokrates" vom forensischen Standpunkt aus unter weitgehender Anlehnung an das bisherige Schrifttum behandelt. Der zweite Aufsatz steht unter dem wissenschaftlich irreführenden Kennwort „die Philosophie der Verteidigung", der dritte behandelt „das Weltbild des Strafrichters". Die beiden letztgenannten Vorträge, die im Jahre 1930 erschienen sind, hat Alsberg, wie zugegeben werden muß, in glänzender Weise formuliert und hat dafür den entsprechenden rauschenden Beifall geerntet. Der weniger überschwengliche Leser unserer Tage sieht dagegen, wie Alsberg in diesen Geisteserzeugnissen in geradezu verhängnisvoller Weise als Jude gewirkt hat. Er entwickelt in der „Philosophie der Verteidigung" folgende Gedankengänge. Eine Weiterentwicklung des modernen Strafprozeßrechts könne nur durch eine Weiterentwicklung der Rechte der Verteidigung erfolgen. Der Glaube des Verteidigers an den Klienten gebe seinem seelischen Verhalten die Richtung. Aus dem Ethos seines Glaubens könne eine Art übernatürlicher Erleuchtung folgen, die ihn dann zu einer kritischen Denkweise führe (S. 12). So sehe er als erster vielfach neue Fragen und bringe die Grenzgebiete der Wissenschaft an das Recht heran. (S. 17). Der Verteidiger soll nach Alsberg den Sühnegedanken hemmen zugunsten der Idee der individuellen Gerechtigkeit (S. 19). Er soll sich ganz einfühlen in die Tragik des Beschuldigten und für diesen Mitleid erregen. Der Verteidiger soll diese Tragik dem Gericht gleichsam als Künstler darstellen (S. 24).

Welcher leitende Gedanke steht hinter diesen tönenden Reden? — Jüdischer Geist. Wir sehen förmlich den Juden sich einschleichen in die Seele des Beschuldigten und dann als den großen Schauspieler vor Gericht auftreten. Das nennt Alsberg Weltanschauung. Hier zeigt sich mit aller Deutlichkeit

der krasse Gegensatz zwischen deutschem und jüdischem Rechtsdenken. Nicht die Spur eines Verständnisses für die Bedürfnisse der Gemeinschaft finden wir hier, sondern nur Zersetzung, nicht deutsche, sondern vorderasiatisch-jüdische Weltanschauung. Wenn der Verteidiger für den Beschuldigten Mitleid erregen soll, so ist das jüdische Weichheit entgegen den Anforderungen des Staates. Nur auf den jüdischen Verteidiger trifft es zu, wenn Alsberg sagt: seine Sympathie gelte entweder dem gesetzten Recht, das sich in dem Beschuldigten manifestiere (S. 30). O d e r sie gelte der rechtsfreien Wertfülle, die sich in dem Klienten verkörpere, d. h. der Schuldige habe den vom Verteidiger zu schützenden Rechtsanspruch, daß seine Tat nicht nur als eine Verwirklichung des Unrechts, sondern als eine Fügung begriffen werde, die aus der Tiefe und Notwendigkeit dieses Einzelschicksals geboren sei (S. 31). Im ersten Falle sehen wir bei Alsberg statt echten Gerechtigkeitsstrebens jüdische Anbetung vor dem Gesetz, im zweiten eine der Gerechtigkeit entgegengesetzte Individualethik, wie sie nur bei einem wurzellosen Juden denkbar ist. Alsberg, der von der damaligen Reichsregierung anerkannte Jurist, hat somit eine rein j ü d i s c h e „Philosophie der Verteidigung" entwickelt. Die zwei Seiten des wurzellosen Judentums werden hier offen enthüllt. Eine Tarnung hat Alsberg nicht mehr nötig. Starres Gesetzesdenken auf der einen, Zersetzung auf der andern Seite empfiehlt er für den jüdischen Verteidiger, je nach den wechselnden Möglichkeiten zur Erreichung des gleichbleibenden Zieles: Bekämpfung der deutschen Volksgemeinschaft und Förderung des Judentums.

Zu dieser jüdischen Auffassung steht die Gestalt des ewig wahrheitssuchenden deutschen Richters in unlöslichem Gegensatz. Es ist kein Wunder, daß Alsberg das Weltbild des Strafrichters völlig verzerrt hat. Von seinem dem jüdischen Wesen entspringenden Trennungsdenken her sieht er auf der einen Seite einen erhabenen Verteidiger und auf der andern einen engherzigen Richter. Zwiespältig ist auch Alsbergs Rechtsbegriff. Der individuellen Gerechtigkeit, dem Recht des Angeklagten stellt er das Recht des Staates, das Ideal des praktischen Strafrichters gegenüber. Er kommt mit dem jüdischen Kriminalisten und Rechtsphilosophen Max Ernst Mayer dazu, daß er der Idee des Rechts, der Humanität die mit den Erfordernissen der Kultur wechselnden, für den Strafrichter maßgebenden Rechts- und Kulturideale gegenüberstellt[36]). So muß nach Alsberg das Streben nach der Idee des Rechtes immer in einer Resignation enden.

Auf dieser jüdischen Grundlage kann kein festgewurzelter Richterstand wachsen. Alsberg läßt den Richter in einem Gegensatz von zweierlei Recht

[36]) M. E. Mayer, Rechtsphilosophie, 1922, S. 90 f., Alsberg, das Weltbild des Strafrichters, 1930, S. 10.

zurück: dem Individualrecht des einzelnen und der Totalkultur, die dazu zwänge, den einzelnen um der höheren Zwecke der Kultur willen zu vergewaltigen[37]. Der Richter löst diesen Konflikt nach Alsberg durch seine Freude an der Macht und sein Streben nach der Macht, das er mit besonderer Intensität und Rücksichtslosigkeit verfolge. Für ihn, der kein harmonisches Bild von dem Recht als Lebensordnung des Volkes kennt, ist der Hüter des Rechtes nur der alttestamentarische und talmudische Hüter des Gesetzes und damit ein Tyrann des Volkes. Nach ihm stellt der Richter die Norm über das Leben und proklamiert in orthodoxer Geisteshaltung die Selbständigkeit einer strafrechtlichen Norm[38]. Gegen dieses Zerrbild wendet sich dann Alsberg, der Jude der Verfallzeit. Er verficht die Auflösung, die Individualethik. Alsbergs innere Ohnmacht gegenüber dem Recht weiß denn auch keinen andern Ausweg als die Abschwächung der richterlichen Souveränität. Dies ist für ihn eins der wichtigsten gesetzgeberischen Probleme (S. 21).

Wenn wir solche Zersetzungserscheinungen in sogenannten rechtsphilosophischen Äußerungen finden, ist es kein Wunder, daß das Judentum sich auch außerhalb des wissenschaftlichen Schrifttums im Sinne einer Zersetzung des Strafverfahrens breitgemacht hat. Der Kampf um die Einschränkung und Vernichtung der Richtermacht, den wir schon bei Glaser angedeutet und bei Alsberg sich fast unverhüllt offenbaren sahen, wurde von den Juden auf die Straße und auf die Bühne getragen. Ich will hier nicht auf die unzähligen Presseangriffe jüdischer Skribenten gegen das Richtertum eingehen. Wir wollen sie wie ihre Verfasser nicht der Vergessenheit entreißen, in der sie dank ihrer Geistlosigkeit und Haltlosigkeit schlummern. Ich will nur noch einige literarische Erzeugnisse herausgreifen, die in etwas vorsichtigerer Form, aber dafür um so gefährlicher den Strafrichter angegriffen haben. Zunächst dient es zur Vervollständigung des über Alsberg Gesagten, wenn wir einen Blick auf sein Drama „Voruntersuchung" werfen. Hier spricht Alsberg u. a. aus[39], die Einsicht in die Tragik, die mit dem Strafverfahren verbunden sei, müsse alle Strafverfolgung lähmen. Freisprechung fordert er, wo eine „Schicksalsverstrickung" des Täters vorliegt. Diese Ausführungen enthalten an sich keine neuen Gedanken gegenüber den erörterten juristischen Schriften von Alsberg. Ihre besondere Gefährlichkeit liegt aber in ihrer Breitenwirkung. Denn durch sein Schauspiel trägt Alsberg die Zersetzung des Rechtsdenkens in die Kreise der Laien hinein.

In gleicher Richtung einer zersetzenden Auflösung der Strafrechtspflege

---

[37] Alsberg, Weltbild, S. 12.

[38] Alsberg, Weltbild, S. 22/23.

[39] Vgl. die zutreffende Kritik von Klee, Archiv für Strafrecht, Bd. 75, S. 81 ff.

bewegen sich die in Buchform zusammengefaßten Gerichtsberichte von Sling alias Paul Schlesinger[40]). Nichts ist diesem Juden mehr heilig. Unter Namensnennung reißt Sling, immer an der Grenze des Strafgesetzbuches vorbeigleitend, die einzelnen Gerichtsvorsitzenden herunter und empfiehlt schmeichelnd andere für eine Beförderung. Für die sittlich verdorbene sechzehnjährige Schülerin Hilde Scheller (im Krantzprozeß), für die Eisenbahnattentäter von Leiferde, für den Angersteiner Massenmörder findet der Jude immer noch verstehendes Mitleid. Neben den Verbrecher setzt er im Geiste den Staat und die Epoche als Mitangeklagte auf die Anklagebank (S. 111). Die Ermordete wird bei ihm zur „harmlos-mörderischen" Ehefrau (S. 108), der Vatermord zum „banalen Vatermördchen" (S. 151). Einen kleinen Judenjungen vergleicht Schlesinger mit Christus (S. 64). Die Idee, daß die Menschen des Staates wegen da sind, geht nach ihm zugrunde (S. 171). An anderer Stelle vergleicht Schlesinger das Verbrechen mit einer Explosion (S. 129 f.). Das Strafgesetz erfüllt nach ihm die Zwecke des Blitzableiters. Wie man einen explodierten Kessel zum Klempner schicke, so schicke man einen explodierten, also ohne sein Verschulden verbrecherisch gewordenen Menschen ins Gefängnis. Der Mensch werde dort aber nicht gebessert. Man strafe trotzdem zur Abschreckung die eigentlich unschuldigen, bloß explodierten Verbrecher, anstatt das Strafgesetzbuch zu zerreißen. Hier sehen wir also Zersetzung in letzter Offenheit. Es ist kein Wunder, daß Schlesinger seinerseits dem Gericht und der Staatsanwaltschaft an vielen Stellen in versteckter Form den Vorwurf der Parteilichkeit macht (S. 71, 125, 143, 321, 328). Aber auf der andern Seite scheut er sich nicht, seinerseits Rechtsverdrehungen zu empfehlen (S. 154, 318). Wenn ein solcher Mann der Zersetzung immer wieder die Herstellung des alten Schwurgerichts fordert[41]), eine Forderung, die wir schon häufig aus jüdischem Munde hören konnten, dann ist das umgekehrt ein Beweis, wie gemeinschaftszerstörend diese reinen Laiengerichte gewirkt haben. Denn hier fand der sich einschmeichelnde redegewandte Jude ein willkommenes Feld für seine zerstörende Tätigkeit. Es ist erschütternd, daß diese volkszerstörenden Berichte des Juden Schlesinger in der Systemzeit deutschen Richtern von ihrer Regierung zur Lektüre und Beherzigung empfohlen worden sind.

So hat Schlesinger, der Gerichtsberichterstatter, den Spiegel des Judentums im Strafverfahren in letzter Offenheit gezeigt. Bei ihm tritt deutlich zutage, was andere vor ihm nicht auszusprechen wagten oder gar nur mit dem Rasseinstinkt des Juden fühlten. Die Idee der Humanität gibt dem entwurzelten und heimatlosen jüdischen Volke einen Ansatzpunkt zur Be-

---

[40]) Sling, Richter und Gerichtete, Berlin, 1929.

[41]) Sling, S. 49, 87, 141, 313, 340, 368.

herrschung fremder National-Kulturen. Individualismus, Positivismus und Intellektualismus sind die Denkformen, die dem Judentum zur geistigen Herrschaft verholfen haben. Mit der Ausschaltung des Judentums aus Praxis, Forschung und Lehre des Strafverfahrensrechtes haben wir die jüdische Vorherrschaft gebrochen. Als Abschluß dieser Entwicklung werden wir hoffentlich recht bald *die Entfernung des letzten jüdischen Anwalts aus der deutschen Strafrechtspflege* erleben. Ein Jude kann auch als Anwalt kein Wahrer des deutschen Rechtes sein und gar bei dem Schutze des deutschen Volkes in der Strafrechtspflege mitwirken. Es ist aber weiter unsere Aufgabe, die jüdische Machtstellung durch *Ausrottung jeglichen jüdischen Geistes* aus unserer Strafrechtspflege zu vernichten. *Diesem jüdischen Geiste wollen wir ein artgebundenes deutsches Gemeinschaftsdenken entgegensetzen.*



Das Judentum in der Rechtswissenschaft

behandeln folgende Bände:

1. Die deutsche Rechtswissenschaft im Kampf gegen den jüdischen Geist.
2. Das Judentum in der Wirtschaftswissenschaft.
3. Judentum und Verbrechen.
4. Judentum und Strafrecht.
5. Das Judentum im Staats- und Verwaltungsrecht.
6. Das Judentum im internationalen Recht.
7. Das Judentum im Handels- und Rechtsverkehrsrecht.
8. Rechtsquellenlehre und Judentum.

Je Band Reichsmark 1,50

Deutscher Rechts-Verlag / Berlin W 35

